

Sonderdruck aus

QUELLEN UND FORSCHUNGEN

AUS
ITALIENISCHEN ARCHIVEN
UND
BIBLIOTHEKEN

57/1977

Herausgegeben vom
Deutschen Historischen Institut
in Rom

Niemeyer

INHALTSVERZEICHNIS

Jahresbericht 1976	VII-XXIV
Hartmut Hoffmann, Der Kirchenstaat im hohen Mittelalter	1-45
Reinhold Schumann, Die Verkehrslage der Emilia-Romagna in vorstaufischer Zeit und ihr Wandel durch den Damm- bruch von Ficarolo (1150-1152)	46-68
Karl Ferdinand Werner, Problematik und erste Ergebnisse des Forschungsvorhabens PROL zur Geschichte der west- und mitteleuropäischen Oberschichten bis zum 12. Jahr- hundert	69-87
Thomas Szabó, Straßenbau und Straßensicherheit im Terri- torium von Pistoia (12.-14. Jh.). Untersuchungen zur Verkehrspolitik einer mittelalterlichen Kommune	88-137
Dieter Girgensohn, Wie wird man Kardinal? Kuriale und außerkuriale Karrieren an der Wende des 14. zum 15. Jahrhundert	138-162
Gerhard Müller, Nuntiaturberichte aus Mittel- und Ost- europa	163-198
Christoph Weber, Italien, Deutschland und das Konklave von 1903	199-260
Helmut Goetz, Der Zwangseid an den italienischen Uni- versitäten im Jahr 1931 und die Schweizer Presse	261-294
Ernst Nolte, E' il fascismo un fenomeno „epocale“?	295-314
Miszellen:	
Wilhelm Kurze, Die langobardische Königsurkunde für S. Salvatore am Monte Amiata	315-331
Rudolf Hüls, Cardinalis sancti Petri und cardinalis sancti Pauli	332-338
Peter Schreiner, Eine venezianische Kolonie in Philadelphia (Lydien)	339-346
Ludwig Schmutge, Notizen zu einer bisher verschollenen Handschrift der Historia Ecclesiastica des Tholomeus von Lucca	347-353
Thomas Frenz, Die verlorenen Brevenregister 1421-1527	354-365
Nachrichten	366-465

DER KIRCHENSTAAT IM HOHEN MITTELALTER

von

HARTMUT HOFFMANN

Helmut Beumann
in Dankbarkeit
zum 65. Geburtstag

1. Zu den wichtigsten Neuerscheinungen der letzten Jahre gehört das Buch „*Les structures du Latium médiéval*“ von Pierre Toubert (1973). Es ist der interessante Versuch, die Geschichte einer Landschaft von ihren Strukturen her zu schreiben, und in der Tat gelingt es dem Verfasser, der sich auf ein erstaunlich umfangreiches Quellenmaterial stützen kann, die Oberfläche der politischen Ereignisse zu durchstoßen und seine tiefer zielenden Forschungen zu einem eindrucksvollen, neuen Bild zusammenzuschließen.

Worum es genauer geht, macht der Untertitel deutlich: „*Le Latium méridional et la Sabine du IX^e siècle à la fin du XII^e siècle*“. Die räumlichen Grenzen, die hier gezogen werden, sind nicht unproblematisch. Im Mittelpunkt der Darstellung steht die Sabina, und nur hier werden die Untersuchungen in aller Breite durchgeführt. Das „südliche Latium“, genauer: die südliche Campagna wirkt demgegenüber wie ein Nebenschauplatz, und Rom selbst, die „Hauptstadt“, wird bloß in einigen, freilich wichtigen Momenten ins Spiel gebracht. Daß die Aufmerksamkeit sich so ungleichmäßig verteilt, liegt an den Quellen. Die reiche Überlieferung von Farfa, unterstützt noch durch die Chartulare von Tivoli und Subiaco, erlaubt sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Aussagen in einer Dichte, wie sie im Kirchenstaat außerhalb dieses Gebiets nicht möglich ist. Gewiß liefern die Urkunden von Veroli, Anagni und Alatri die schätzenswertesten Ergänzungen dazu,

doch setzen sie erst spät ein und fallen vor dem 11. Jahrhundert nicht ins Gewicht. Rom schließlich bildet ein Kapitel für sich: mit diesem „gigantischen und sperrigen Kadaver“, wie ein französischer Kritiker es ausgedrückt hat, weiß Toubert niemals so recht etwas anzufangen¹⁾. Obwohl die Quellenlage auf den ersten Blick nicht ungünstig zu sein scheint, lassen sich die gesellschaftlichen Verhältnisse in der merkwürdigen Stadt vielleicht nicht so gut erfassen wie in den Burgbezirken, den Klöstern und Bistümern ihres Umlands. Es ist daher verständlich, daß der Verfasser auf Rom nur ausschnittsweise eingeht. Wie wir noch sehen werden, wird daran allerdings auch die Problematik offenbar, die diesem historischen Erklärungsversuch anhaftet.

2. Das zweibändige Werk will im wesentlichen eine Betrachtung von Strukturen sein. Es werden also der Reihe nach vorgeführt die geographische Rahmenstruktur, die Agrarstruktur, die Siedlungsstruktur, die Wirtschaftsstrukturen usw. Wenn wir von der sehr breit geratenen Einführung in die Quellen absehen, beginnt Toubert mit einem Überblick über die Naturbedingungen in dem historischen Raum, den er sich zum Thema gewählt hat. Das entspricht einer älteren französischen Tradition, in der Geschichte mit historischer Geographie verbunden war, und es entspricht ebenso der neueren Tradition der Schule der „Annales“. Man könnte meinen, daß diese Traditionen einer Rechtfertigung nicht bedürfen. Doch der Leser, der viele Seiten lang über Klima, Bodenbeschaffenheit und Vegetation unterrichtet wird, fragt sich am Ende, warum er sich mit Isothermen und Kalkformationen oder mit dem Vorkommen von *Calluna vulgaris* (= Heidekraut) und *Salix viminalis* (= Weide) befassen soll. Es scheint zwar interessant zu sein, daß die *Macchia* sich erst seit dem 11. Jahrhundert nachweisen läßt, und später erfahren wir, daß Hafer in Latium nicht angebaut werden kann (S. 234, 244). Aber diese Erkenntnisse bleiben bei fortschreitender Lektüre folgenlos. Pferde hat es jedenfalls trotz des Hafermangels gegeben – man fütterte sie wohl mit Gerste, wie das auch in der Antike üblich gewesen war²⁾ –, und wenn sie im allgemeinen

¹⁾ R. Fossier, Une „somme“ sur le Latium médiéval, in: BECh. 132 (1974, erschienen 1975) S. 289–297, bes. 291.

²⁾ L. Allodi/G. Levi, Il Regesto Sublacense dell'undecimo secolo (1885) S. 123 doc. 79: *dare spopondimus ... a caballos vestros ordeum et fenum*; Pauly-Wissowa, RE. VII 1 (1910) Sp. 1283; Petrus Crescentiense, De omnibus

bloß als Reittiere, nicht als Zugtiere dienten, so dürfte das im Mittelalter vielerorts nicht anders gewesen sein. Toubert selbst scheint einige Konsequenzen aus seinen naturwissenschaftlichen Beschreibungen ziehen zu wollen, doch bleibt es bei der Rede von dem „zugleich subtilen und prekären wirtschaftlichen Gleichgewicht, welches vom 11. bis zum 14. Jahrhundert immer wieder durch die Bevölkerungsvermehrung in Frage gestellt wurde“ (S. 166) – als ob das eine Eigenart des mittelalterlichen Latium gewesen wäre! Im übrigen ist allgemein bekannt, daß dieses Land mit natürlichen Reichtümern nicht gesegnet ist und infolgedessen in der Wirtschaftsentwicklung des Abendlands keine Pionierrolle gespielt hat. Aber waren – um das in Erinnerung zu rufen – siebzig Seiten nötig?

Toubert handelt sodann von den Flurformen, vom Weinbau, von den Gartenkulturen, vom landwirtschaftlichen Gerät und von der landwirtschaftlichen Technik. Dabei kommt er u. a. auf die Frage des Fruchtwechsels zu sprechen. Obgleich dieser erst im 13. Jahrhundert eindeutig bezeugt ist, neigt Toubert dazu, eine zyklische Abfolge von drei oder vier Feldfrüchten bereits im 10. und 11. Jahrhundert anzunehmen. Er schließt das aus drei Urkunden, in denen Land ausgegeben wird *ad tenendum, conciantum, laborandum et de III^s fruges VIII^a reddendum, de granu, ordeo et faue, in suprascripto monasterio*, bzw. es heißt da: *repromittimus . . . annuatim de grano, de ordeo, de farre, de fabe ana VIII^{to} modia unu ad vos domini³⁾*. Zum Vergleich kann man die Pachtverträge des 10. Jahrhunderts in der Terra s. Benedicti heranziehen; hier lautete die Bedingung, *ut de tribus eiusdem terrae redditibus, hoc est tritici et ordeii ac milii, partem septimam, de vino autem tertiam annualiter monasterio darent⁴⁾*. Es fällt schwer, hieraus einen Anbauzyklus zu konstruieren. Viel eher dürften einfach die wichtigsten Feldfrüchte aufgezählt werden, die üblicherweise angebaut wurden und daher die Maßeinheiten des Pachtzinses abgaben. Ein komplizierterer, regelmäßiger Fruchtwechsel scheint daher erst im 13. Jahrhundert in unserer Gegend belegt zu sein. Dazu würde passen, daß noch zu Beginn des 12. Jahrhunderts im Gebiet von Veroli selbst unter günstigen Be-

agriculturae partibus et de plantarum animaliumque natura et utilitatibus lib. XII (Basel 1548) S. 270 (lib. IX, c. 5).

³⁾ Allodi/Levi S. 73, 140, doc. 34, 93.

⁴⁾ Chronik von Montecassino II 3, MGH SS 7, 630.

dingungen eine primitive Zweifelderwirtschaft vorkommt⁵⁾. Genauere Angaben über Art und Weisen der Landwirtschaft sind jedenfalls erst in einer späteren Zeit möglich, die an sich außerhalb der Betrachtung liegt.

3. Alles Bisherige war nur der Auftakt. Das zweite „Buch“ ist den Wirtschaftsstrukturen gewidmet, und mit einer Beschreibung des „incastellamento“ setzt das eigentliche Thema ein. Während die Menschen in früheren Jahrhunderten auf dem Land in Einzelgehöften, auf Gutshöfen oder in offenen Dörfern gewohnt hatten, gingen sie im zehnten dazu über, in neuen, befestigten Plätzen zu siedeln oder wenigstens die alten Orte zu ummauern. Wohl zu Recht sieht Toubert hierin ein zentrales oder gar das zentrale Ereignis der hochmittelalterlichen Geschichte des Kirchenstaats. Aber wie erklärt er es? In mittelalterlichen Geschichtswerken, etwa in den Chroniken von San Vincenzo al Volturno und von Casauria, werden die Einfälle der Sarazenen und der Ungarn als Ursache des incastellamento betrachtet. Toubert lehnt diese Begründung ab und möchte die Invasionen der fremden Völker allenfalls als sekundäre Faktoren gewertet wissen (S. 312). Dies einerseits deshalb, weil die Invasionen nur die Folge, nicht aber die Ursache der Auflösung der karolingischen Herrschaftsstrukturen gewesen seien, andererseits – und das scheint ihm wohl noch wichtiger zu sein –, weil der tiefere Grund in der Bevölkerungszunahme liege, die schon seit dem 8. Jahrhundert zu beobachten sei. Nun ist allerdings nicht einzusehen, wieso das Anwachsen der Bevölkerung, das zunächst bloß Rodungen erforderlich gemacht haben dürfte, auch die Siedlungsgewohnheiten verändert haben soll. Toubert erweitert deshalb seine Begründung dahin, daß die Grundherren, die allein über den nötigen Boden verfügten, die günstige Gelegenheit ausgenutzt und die Bauern in den neuen Kastellen einem neuen, härteren Druck unterworfen hätten (S. 367). Er zitiert aus diesem Anlaß das *Chronicon Vulturense* und die Chronik von Casauria, wo bereits ein Zusammenhang zwischen dem incastellamento und der verstärkten Ausbeutung der Bevölkerung hergestellt worden sei. Daß hier ein Herrschaftsinteresse im Spiel sei, sehe man im übrigen daran, daß die Initiative zu den Kastellgründungen immer von der Oberschicht, niemals von den Bauern gekommen sei.

⁵⁾ Toubert S. 249 Anm. 1; C. Scaccia-Scarafoni, *Le carte dell'archivio capitolare della cattedrale di Veroli* (1960) S. 129–135 Nr. 100–102.

Auf die Chroniken ist freilich nichts zu geben. Sie sind erst ein Jahrhundert nach den Ereignissen oder gar noch später entstanden, und außerdem stellen sie die Dinge doch etwas anders dar, als Toubert zu verstehen gibt. Beide Chronisten malen sich eine goldene Friedenszeit vor den Sarazeneneneinfällen aus; aber die Kritik, die sie an den Verhältnissen ihrer eigenen Zeit üben, betrifft nicht die „structures seigneuriales plus opprimantes“ schlechthin, sondern sie klagen allein darüber, daß die *castella* z. T. vom Laienadel gewaltsam auf Klosterland errichtet und dadurch der Kirche entfremdet worden seien⁶⁾. Von Bedrückung der Bauern kein Wort. – Zur Frage der Initiative ist zu bemerken, daß wir von den Kastellgründungen im allgemeinen nur dann Kenntnis erhalten, wenn kirchliche Grundherren mit ihnen befaßt sind, – aus der einseitigen Quellenauswahl, die allein sich erhalten hat, darf man also keine unangemessenen Schlüsse ziehen. Umso bemerkenswerter ist es, daß wir trotz der ungünstigen Überlieferung gelegentlich einen Einblick in ein rein weltliches *incastellamento* gewinnen. An ein solches lassen zumindest die Urkunden denken, mit denen 1113 die *castella Stablamonensia* an Farfa übergehen; denn hier unterstellen sich weit über 100 Kastellbewohner der Herrschaft des Abtes, und da von einem Kastellherrn nichts verlautet, mag es sich um eine freie Burggemeinde kleiner Grundeigentümer handeln, die bis dahin genossenschaftlich organisiert gewesen war⁷⁾. Ein Gleiches kann ursprünglich

⁶⁾ *Chronicon Vulturense*, ed. V. Federici I (1925) S. 231: *Normanni . . . sibi omnia diripientes, castella ex villis edificare ceperunt, . . . et ex his, que optinere potuerunt, velud sine rege et sine lege agentes, ipsarum se ecclesiarum patronos, immo dominatores dicentes, vix iusto iure dominis quantum sibi videbatur, et hoc inviti, census persolvebant per annos. quod malum usque hodie perseverat, et ecclesiarum predia et possessiones, non sine gravi sacrilegio, hereditario quasi iure sibi et filiis suis assumunt*; *Chronicon Casauriense* III prol., L. A. Muratori, *Rer. It. Scr.* II 2 (1726) Sp. 797f.: *ob metum ipsorum [scil. Agarenorum] ex villis munitiones et ex casalibus castella fieri coeperunt . . . Nonnulla quidem ab eodem tempore per eorundem locorum invasores in monasterii possessione fuerunt oppida violenter aedificata, quae postea per huiusmodi occupatores non solum retenta, immo a monasterii dominio violento iure sunt exempta et irrecuperabiliter alienata.*

⁷⁾ I. Giorgi/U. Balzani, *Il Regesto di Farfa*, compilato da Gregorio di Catino, 5 vol. (1879–1914) (künftig zitiert: RF.) doc. 1167, 1179f.; G. Zucchetti, *Liber Largitorius vel notarius monasterii Pharphensis*, 2 vol. (1913–1932) (künftig zitiert: LL.) Nr. 1595. Der Ort liegt in der Grafschaft Amelia, also außerhalb der Sabina.

auf die päpstlichen Burgen Montasola und Abininum zugetroffen haben⁸⁾. Ferner scheint Aspra Sabina, das heutige Casperia, eine Kollektivburg gewesen zu sein; wenigstens klagte man in Farfa darüber, daß *omnes homines de Aspra* dem Kloster eine *curtis* entfremdet hatten, und wenn alle Bewohner von Aspra sich einen Guts- oder Fronhof angeeignet hatten, dann deutet das auf eine genossenschaftliche, nicht auf eine herrschaftliche Verfassung der Burg hin. Aber selbst wenn es solche Zusammenschlüsse auf genossenschaftlicher Basis nicht gegeben und sich alles in herrschaftlichem Rahmen abgespielt haben sollte (weil das Land nicht mehr ohne weiteres verfügbar und schon durchweg in der Hand der großen Grundherren gewesen war), – selbst dann wären noch Zweifel an Touberts Bedrückungs-These erlaubt.

Den unmittelbaren Anlaß zum *incastellamento* haben gewiß die Sarazenen- und Ungarnstürme gegeben⁹⁾. Aber ebenso wie diese sind die Kastellgründungen selbst vor dem Hintergrund der Auflösung der karolingischen Herrschaft zu sehen. Weil Herrschaft nicht mehr großräumig geübt wurde, weil Unsicherheit auch dann um sich griff, wenn kein äußerer Feind das Land bedrohte, weil man vor dem benachbarten Grafen nicht weniger auf der Hut sein mußte als vor jenem, – deshalb behielten die Kastelle ihre Funktion und schossen weiter empor, nachdem Ungarn und Araber längst das Feld geräumt hatten. Ist das *incastellamento* somit die erzwungene Frucht der äußeren und inneren Friedlosigkeit, so scheint Toubert zunächst recht zu behalten, wenn er

⁸⁾ O. Vehse, Die päpstliche Herrschaft in der Sabina bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, QFIAB 21 (1929/30) S. 172f. App. I; V. Wolf von Glanvell, Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit 1 (1905) S. 360f., lib. III 201; Gregor von Catino, Chronicon Farfense, ed. U. Balzani, 2 vol. (1903) 1, S. 245; dazu Toubert S. 1071 mit Anm. 4, wo allerdings zu Unrecht von den „seigneurs d'Aspra“ die Rede ist, denn in der Quelle wird nur ein *Rodulfus de Aspra* genannt, über dessen Person und Status nichts verlautet.

⁹⁾ Allerdings darf man kaum, wie Toubert S. 971 es tut, Farfa als „base logistique“ der Araber bezeichnen. Schon die Lage der Abtei, in den Bergen fern vom Meer und von größeren Flüssen, macht es unwahrscheinlich, daß sich hier die Eindringlinge genau so eingenistet haben wie an der Garigliano-Mündung oder in Agropoli. In Hugos *Destructio Farfensis*, ed. U. Balzani, Il Chronicon Farfense 1, 31f., heißt es auch nur: *illis* [nämlich den Sarazenen] *complacuit, ut . . . quando eis videretur, intrarent et inhabitarent*; dann aber sei stattdessen das Kloster von christlichem Gesindel in Brand gesteckt worden. Von einem festen Sarazenenstützpunkt ist somit nicht die Rede.

an diesen neuen Zwängen im Vergleich mit der angeblichen Idylle der früheren Zeit allein das Negative hervorhebt. Wer jedoch genauer hinsieht, unter welchen Bedingungen die Menschen des 10. Jahrhunderts in die neuen Verhältnisse eingetreten sind, der wird das Urteil nicht ohne Einschränkungen teilen können.

Wir müssen uns jetzt den „structures de subsistance“ zuwenden, oder anders ausgedrückt: wir müssen die Produktionsverhältnisse der Landwirtschaft in Augenschein nehmen. Innerhalb des betrachteten Zeitraums setzt Toubert auch hier einen tiefen Einschnitt etwa um die Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert an. In karolingischer Zeit treffen wir auf die Grundherrschaft mit ihren Hörigen (bzw. Sklaven) und den zugeordneten Kolonen, die auf Pachtland sitzen. Das Verhältnis des Sallands zum ausgetanen Land, der Unfreien zu den Freien, der Knechte zu den Pächtern läßt sich anscheinend nicht einmal annäherungsweise erfassen, – wobei der Deutlichkeit halber gesagt sei, daß der Gegensatz von Freien und Unfreien nicht mit dem von Pächtern und Knechten identisch ist. Immerhin geht aus den Quellen zur Genüge hervor, daß die Hörigkeit noch weit verbreitet war. Und ebenso liefern sie einige Auskunft über die Pachtbedingungen. Zu diesen gehörten des öfteren Fronden, die allerdings nicht immer genau spezifiziert wurden. Toubert hält, soweit Fronden überhaupt zu leisten sind, 3 Wochen pro Jahr für das Normale. Er beruft sich dafür auf eine einzige Urkunde von 792 und will die anderen Zeugnisse des 9. Jahrhunderts, in denen erheblich mehr verlangt wird (nämlich bis zu 3 Tagen wöchentlich), beiseite schieben, weil in diesen Fällen jeweils besondere Bedingungen zu berücksichtigen seien. Überhaupt neigt er dazu, die Fronden eher als Ausnahme denn als Regel hinzustellen (S. 468 ff.). Maßgeblich kann hier freilich nicht das Regestum Farfense, in dem *operae* mehr oder weniger zufällig erwähnt werden, sondern allein der Liber Largitorius sein, da allenfalls bei den hier aufgezeichneten Livellverträgen das *argumentum e silentio* berechtigt sein mag. Und in dem Liber sind eben die *operae* oder *angariae* während des 9. Jahrhunderts durchaus nicht selten, und sie sind nicht selten schwer¹⁰⁾.

¹⁰⁾ Zu den von Toubert genannten Fällen kommen noch weitere wie z.B. LL. Nr. 11 (von 841); Nr. 12 (von 840): *ut nobis . . . ipsam substantiam . . . concederetis et usu fruendi . . . et vobis censum reddendi per omnem septimanam ad curtem vestram in Travenano per unumquemque operam unam ad qualem laborem*

Sie kommen in rund einem Fünftel der Urkunden vor. Das ist nicht wenig, wenn man bedenkt, daß in einer großen Zahl der Verträge solche Erwähnungen überhaupt nicht zu erwarten sind, etwa weil es sich (wie bei Nr. 42) nicht um Pachtverträge handelt oder weil die Pächter Geistliche sind, denen man die Fronen nicht zumutete, oder schließlich weil es um Land ging, welches ursprünglich den Pächtern gehört hatte, die es dann dem Kloster verkauft oder geschenkt hatten und die es jetzt zu vorteilhaften Bedingungen zurückerhielten. Sieht man von solchen Sonderfällen ab, so drängt sich der Eindruck auf, daß schwere Fronen im 9. Jahrhundert unter den Livellpächtern gang und gäbe gewesen sind. Zum Vergleich sei auf den angrenzenden Bereich von Montamiata verwiesen, wo bis 887 ebenfalls häufig schwere Fronen genannt werden¹¹⁾. Auch danach ist es unwahrscheinlich, daß sich Farfa während des 8./9. Jahrhunderts in der Regel mit nur dreiwöchigen *operae* im Jahr begnügt hat.

Über die Pachtzinsen läßt sich nicht allzuviel sagen, weil sie in der Mehrzahl in Geldbeträgen ausgedrückt sind, und diese sind schwer zu beurteilen, solange wir nichts über Größe und Güte der betreffenden Grundstücke erfahren. Wo hingegen Abgaben in Naturalien vereinbart werden, muß vielfach die Hälfte der Ernte dem Grundherrn überlassen werden (S. 540 Anm. 1), – auch dies eine harte Belastung der Kolonen.

Im 10. Jahrhundert scheint die Welt wie gewandelt zu sein. Die Nachrichten über Hörigkeit werden seltener, die Fronen der Pächter werden leichter. Ja, Toubert behauptet sogar, daß die *homines manuales*, die Hörigen, die auf dem Salland arbeiten müssen, gänzlich verschwinden (S. 501). Das dürfte jedoch kaum zutreffen. Wir hören zwar recht wenig von diesen *homines angariales*. Aber das liegt daran, daß uns Aufzeichnungen über den klösterlichen Wirtschaftsbetrieb fehlen und andererseits die in großer Zahl überlieferten Pachtverträge und

neesse fuerit (also wohl 1 Tag wöchentlich); Nr. 31 (von 864): *faciamus omnem voluntatem et servitium vestrum hic in Furcone . . . sicuti alii vestri libellarii faciunt, per unamquamque ebdomadam dies III*; ähnlich Nr. 33 (von 864); Nr. 48 (von 875): *nobis [scil. den Pächtern] tale servitium et datum perficiant [scil. vorher genannte coloni monasterii], quale vobis [scil. dem Kloster] usque modo fecerunt*; Nr. 50 (von 870): *operas VIII*; Nr. 60.

¹¹⁾ W. Kurze, *Codex diplomaticus Amiatinus 1 (736–951)* (1974).

Schenkungen auf diesen nicht einzugehen brauchten. Der Bericht des Chronicon Farfense über die Zeit der Wirren von 1119 bis 1125 macht indessen deutlich, daß die *homines angariales* ihre Bedeutung nicht verloren hatten. 1119 schwor Abt Guido bei seinem Amtsantritt: *in omnibus castellis nostris istius patrie ubicumque congrue et tranquille manualia facere poterimus, et boum paria eis sufficientia, villanos quoque et angarales nostros constituimus in nostris manualiis operas et huic conventui xenia, temporibus statutis et oportunis, exercere*¹²⁾.

In dieser Spätzeit des Investiturstreits ging es in Farfa drunter und drüber, und der Chronist klagte, Guido habe die *manualia*, also das Salland, und die Zahl der *angariales homines* verringert, dem Konvent entfremdet und an seine Ritter und Anhänger verschleudert¹³⁾. Das bedeutete, daß die Mönche in große Not gerieten, weil sie 5 Jahre lang weder säen noch ernten konnten. Die Zustände besserten sich erst, als 1125 der neue Abt Adenulf dem Konvent wenigstens einen Teil der entfremdeten *manualia* und *angarales* zurückgewinnen konnte¹⁴⁾. Aus dieser Erzählung, mag sie auch starke Farben auftra-

¹²⁾ Chronicon Farfense, Appendice, ed. Balzani 2, 297; s. ferner ebd. S. 298, 300.

¹³⁾ ebd. S. 312.

¹⁴⁾ Der Text der Appendix des Chronicon Farfense ist in der Ausgabe von Balzani 2, S. 315 unvollkommen abgedruckt. Die Handschrift (Vat. lat. 8487/2, fol. 520^v) ist stellenweise nicht zu entziffern. In dem folgenden Abdruck sind nicht einwandfrei lesbare Stellen in runde Klammern, Emendationen und Konjekturen an unleserlichen Stellen (bzw. eine Ergänzung, die als solche gekennzeichnet wird) in eckige Klammern gesetzt: *Cum vero dominus abbas Adenulfus a Marchia plurima cum iocunditate magnaue felicitate reversus esset animosque in graviori positos inopia vidisset, utpote quod fere per quinquennium nec seminavimus nec messuimus, quanta [q̄la nachgezogen, wohl verschlimmbessert aus quia] omnia manualia nostra sive denique omnia D. [denique oīa D. fast ganz von späterer Hand erneuert; lies stattdessen domnicalia?] Abbas Guido per equites sibi que faventes distribuerat et non . . . (sed) . . . pecunia scriptitaverat, nichil omnino invenire potuisset in toto isto monasterio, unde nostram indigentiam supplere potuisset, valde contristabatur et inestimabili mestitia affligebatur. Accersitis (tandem oder tamen oder autem) equitibus et precipuis viris huius (abbatie) consilium [ergänze ab?] eis petiit [ut eum in eodem] regimine sustentarent, (sed) cum nullum ab eis utile consilium aut solacium haberet, quia, que de nostris rebus sibi ademerant vel apprehenderant, (nolebant) reddere nec de suis substantiis [aliquid?] nobis tribuere, magis magisque (con)tristabatur. Verum cum eorum insidias adversus nos et cordis obdurationem (cerneremus) magnasque penurias pateremur . . .*

gen, geht zumindest hervor, daß die Mönche für ihren Lebensunterhalt auf die *homines angariales* angewiesen waren, weil ohne sie die *manualia* nicht bestellt werden konnten. Offensichtlich waren die *homines angariales* nicht einfach Pächter, die zu Fronen verpflichtet waren, sondern sie dürften in einer festen Beziehung zu den *manualia* gestanden haben und unfreien Standes gewesen sein. Auch der Konvent von Subiaco scheint um 1100 von der Arbeit solcher *homines angariales* gelebt zu haben. Jedenfalls heißt es dort von Abt Johannes V.: *In Sublaco tot servientes monasterio dedit, ut possent opera exercere*¹⁵).

Schätzt Toubert die Rolle der *homines angariales* zu gering ein, so überschätzt er die *angariae* der Livellpächter, nimmt er doch an, daß sie im 11./12. Jahrhundert leicht, aber allgemein gewesen seien, während sie in karolingischer Zeit bloß auf einer kleinen Schicht gelastet hätten und dies freilich in sehr viel drückenderer Form (S. 503). Auf die Verhältnisse des 9. Jahrhunderts brauche ich nicht mehr zurückzukommen. Was dagegen das Hochmittelalter betrifft, so stimmt es zwar, daß nur noch leichte *operae* (von wenigen Tagen pro Jahr) genannt werden; aber von ihrer allgemeinen, einheitlichen Verbreitung zu sprechen, geht wohl zu weit. Denn es gibt zahllose Livelle des 11. und des 12. Jahrhunderts, in denen sie überhaupt nicht mehr vorkommen. Erwähnt werden sie dagegen gelegentlich in incastellamento-Verträgen und in anderen Urkunden, die die Kollektivleistungen der Burgbewohner zum Gegenstand haben. Toubert geht leider fast gar nicht auf die Frage ein, wie sich die einzelnen Livelle zu den Kollektivabmachungen (die schließlich in die *consuetudines* des *castrum* münden) verhalten¹⁶). Daher sei das Problem wenigstens in aller Knappheit skizziert.

Als gegen Ende des 11. Jahrhunderts Abt Berard II. von Farfa

coacti, aliquantulum de nostris manualiis sive angarialibus, que ipsi equites acquisierant, recepimus et in nostros usus redeimus.

¹⁵) Chronicon Sublacense, ed. R. Morghen (1927) S. 15.

¹⁶) Die wenigen Bemerkungen S. 501–503, 541, 715, werden dem Problem nicht gerecht. Zudem muß bezweifelt werden, ob der von Toubert zitierte Text aus den Jahren um 1170 (RF. 5, 329f.) als „coutume du castrum“ bezeichnet werden darf. Eher scheint es sich hier um eine hofrechtliche Aufzeichnung zu handeln, welche die Pflichten der *homines s. Barbare* festlegte. Auch werden dort nicht nur die 4 *operae* genannt, die Toubert anführt, sondern eine weitere Gruppe von Landarbeitern war verpflichtet zu *operas quotquot preposito sunt necessarie!*

die Einkünfte aus vier Kastellen dem Neubau der Klosterkirche reservierte, plante er, außerdem zu diesem Zweck die Lehen, die Güter der Konventsmensa, das verpfändete und das als Prekarie oder zu Livell ausgegebene Land in jenen Burgbezirken heranzuziehen; die Vasallen, der Konvent, die Pfandgläubiger und die Prekarien- und Livellpächter sollten ihre dortigen Ansprüche aufgeben und anderswo entschädigt werden. Die (landwirtschaftlichen) Haupteinkünfte aus den Kastellen dürften demnach durch den Kollektivvertrag oder durch eine *consuetudo* fixiert gewesen sein, während es daneben Livellpächter gab, die zu Sonderbedingungen abgeschlossen hatten und den allgemeinen Dienst- und Wirtschaftsnormen der Burggemeinde vielleicht nicht noch zusätzlich unterworfen waren¹⁷⁾.

In den Kollektivbestimmungen werden *operae* entweder überhaupt nicht erwähnt, oder es kann von sehr verschiedenartigen die Rede sein. Zum Beispiel behielt sich der Abt von S. Andrea in Selci in dem Vertrag, den er 977/8 mit Crescentius de Theodora abschloß, nicht nur den Hauszins, den Pachtzins und Naturalienlieferungen, sondern auch die *opera* der Einwohner des *castrum vetus* (bei Velletri) vor¹⁸⁾. Oder es heißt in einer Urkunde von 1018: *Landuinus abbas et sui successores cunctos ipsos homines suos de iam dicta curte de Meiana omni tempore faciant in castello de Bucciniano incastellare et faciant sibi omnia, sicuti alii castellarii faciunt de guaita et de laborare ad ipsum castellum*¹⁹⁾ – hier scheinen vor allem Burgwacht und Mauerbau verlangt zu werden, also Dienste, die im Verteidigungsinteresse der Bevölkerung lagen und nicht ohne weiteres mit Fronen in der Landwirtschaft verglichen werden können. Eine andere Art von Leistungen setzte Abt Berard II. von Farfa in dem bereits erwähnten Statut gegen Ende des 11. Jahrhunderts fest, um den Neubau seines Klosters voranzutreiben. Die Einwohner von 18 Kastellen wurden verpflichtet, an

¹⁷⁾ RF. doc. 1154. Die seltenen Fälle, in denen Livellpächter ausdrücklich zu *opera et xenia sicut alii homines huius monasterii* bzw. *sicut alii residentes huius monasterii faciunt* verpflichtet waren, wären demnach als Ausnahmen zu begreifen: LL. Nr. 435, 447, 450, 609; Toubert S. 541. Im übrigen verschwinden selbst solche Ausnahmen im weiteren Verlauf des 11. Jahrhunderts.

¹⁸⁾ ed. R. Morghen, Carta di S. Andrea in Selci (Velletri) dell'8 aprile DCCCCLXXVIII, in: V. Federici, Statuti della Provincia Romana 2 (1930) S. 7f.

¹⁹⁾ RF. doc. 513.

Sonn- und Feiertagen Kalk nach Farfa zu liefern. Des weiteren sollten je 20 Mann aus den Burgen des Klosters sich reihum eine Woche lang an dem Kirchbau beteiligen²⁰). Es wird nicht gesagt, welche Rechtsgrundlage diese außergewöhnlichen Lasten hatten. Hatte der Abt sie willkürlich diktiert, oder hatte er sie eingetauscht gegen andere Leistungen? Solange jedenfalls diese und andere Kollektivdienste nicht genauer erforscht sind, erscheint es verfrüht, von einer „généralisation des *operae* à un taux léger“ zu sprechen.

Hinsichtlich der Abgaben hat sich die Lage der Pächter im 10. und 11. Jahrhundert gebessert. Von den Geldzinsen müssen wir freilich wieder absehen, da sie noch nicht untersucht sind, obwohl das reiche und jetzt auch genauere Material eine Auswertung vermutlich lohnen würde. Leichter zu beurteilen sind die Naturalienlieferungen. Von der Hälfte der Erträge, die in der karolingischen Zeit verlangt worden war, ist nicht mehr die Rede (ausgenommen den Wein, für den besondere Bedingungen galten). Stattdessen erhält der Grundherr ein Viertel, ein Fünftel oder auch nur ein Achtel der Ernte.

Wie ist es zu dieser allgemeinen Besserstellung der Bauern gekommen? Toubert sieht hierin eine „bemerkenswerte Anpassung an die Agrarstruktur des *castrum* und an das Pachtverhältnis“ (S. 540). Leider erklärt er nicht, wie das zu verstehen sei. Um zu begreifen, was geschehen ist, müssen wir wieder auf Sarazenen und Ungarn zurückkommen. Ein halbes Jahrhundert lang hatten die Raub- und Plünderzüge überall Unsicherheit verbreitet, das wirtschaftliche Leben gelähmt, und weite Landstriche waren ganz oder halb verödet. Darunter litten nicht zuletzt die Grundherren, die von den brachliegenden Äckern keine Erträge mehr einheimen konnten. Als die äußere Ruhe zurückkehrte,

²⁰) RF. doc. 1154: *calces factas idem ipsi qui fecerunt per dominicas dies vel alias festivitates cum asinis suis sursum in montem istum ferant. De omnium hominibus castellorum per omnes ebdomadas XX homines veniant, et huic operi attentius per totam ebdomadam insistant. Qua finita alii XX homines succedant, donec omnes homines uniuscuiusque castelli singulas ebdomadas expleant.* Dazu nicht ganz richtig Toubert S. 524: „... devaient transporter la chaux . . . jusqu'à Farfa tous les dimanches et jours fériés . . . une masse globale de près de 400 personnes qu'il fallait loger et nourrir“. Der Text ist nicht eindeutig. Aber wahrscheinlicher ist, daß jeweils nur 20 Kastellbewohner von außerhalb in Farfa anwesend waren; andernfalls wäre ja das Reservoir der Arbeitskräfte recht bald erschöpft gewesen.

hielten sie daher nach neuen Siedlern Ausschau. Da die Bauern, die sich jetzt meldeten, sehr gesucht waren, brauchten sie die harten Bedingungen der Karolingerzeit nicht mehr zu akzeptieren, sondern konnten sehr viel vorteilhaftere Livellverträge abschließen – daher die niedrigen Abgaben, die leichten Fronen bzw. ihr Fortfall und daher wohl auch das Schwinden der Unfreiheit. Dieses Bild läßt sich aus vielen Quellen gewinnen²¹⁾. Am anschaulichsten hat es Leo Marsicanus, gestützt auf die Tradition und das reiche Urkundenmaterial seines Archivs, in der Chronik von Montecassino gezeichnet. Die ganze Ebene rings um das Kloster, lesen wir dort, war infolge der Sarazenenfälle so sehr verödet, daß kaum jemand zu finden war, der den Mönchen Gehorsam erwies. Abt Aligern holte sich daher Siedler aus weniger heimgesuchten Gegenden und vereinbarte mit ihnen ein Livell, demzufolge sie vom Getreide bloß ein Siebtel und vom Wein bloß ein Drittel abzugeben brauchten²²⁾. Ähnlich günstig traf es eine Gruppe von Leuten aus Sora, denen die Fürsten von Capua 918 ein größeres Gebiet bei Bantra am Garigliano überließen: zum Entgelt hatten sie lediglich Wehrdienst zu leisten²³⁾. In der Sabina und überhaupt in Latium ist es im großen ganzen nicht anders gewesen. Wer Einnahmen aus seinem unbebauten Land zu gewinnen wünschte, mußte den Pächtern entgegenkommen. Tat er es nicht, riskierte er, daß diese mit einem Konkurrenten abschlossen, der sich großzügiger erwies. Das war das Geheimnis des wirtschaftlichen Aufschwungs der Bauern im 10. und 11. Jahrhundert.

4. In dem Kapitel, welches „Les structures d'échange“ überschrieben ist, studiert Toubert zunächst die verschiedenen Münzsorten, die in Latium einander ablösten (römische, Luccheser, Paveser Denare, Provesinen, Senatsprovesinen), sodann die Probleme von Natural- und Geldwirtschaft, von Dorf und Stadt. Er kommt zu dem Ergebnis, daß

²¹⁾ Toubert S. 564f.; Hugo von Farfa, *Destructio*, ed. Balzani I, 35: Abt Ratfred von Farfa holt 100 Familien aus Fermo. Die Verödung im Beneventanischen bezeugt Johannes von St. Arnulf, *Vita Iohannis Gorziensis* c. 34, MGH SS 4, 346.

²²⁾ Chronik von Montecassino II 1, 3, MGH SS 7, 628, 630; o. S. 3. Einen urkundlichen Beleg für das *terraticum* in Höhe eines Siebtels der Erträge bietet der Vergleich, den Abt Richer von Montecassino 1039 mit Leuten aus Fratte/Ausonia schloß: *Codex diplomaticus Cajetanus* I (1888) S. 340–342 Nr. CLXXI.

²³⁾ s.u. Anhang S. 44f.

seit dem 10. Jahrhundert Geld das gewöhnliche Zahlungsmittel gewesen sei (S. 607). Das dürfte richtig sein, – immer vorausgesetzt, daß die Zinsbeträge der Urkunden tatsächlich in barer Münze gezahlt worden sind. Im übrigen wurden Waren, besonders Pferde, in Farfa noch im 12. Jahrhundert des öfteren in Zahlung gegeben²⁴). Eine Geldwirtschaft größeren Stils, die an Kreditgeschäften abzulesen ist, kündigt sich jedenfalls erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts an²⁵). Aber selbst diese – an Oberitalien gemessen – späte Entwicklung dürfte Antrieben zu verdanken sein, die von außerhalb (also nicht aus Latium) gekommen sind (S. 678). Die Finanzaktionen der römischen Kirche, der die Mittel aus der Ferne zuflossen, haben dafür wahrscheinlich mehr getan als der einheimische Handel und das einheimische Gewerbe, die in Rom, um von den anderen Städten des Kirchenstaats ganz zu schweigen, sich damals noch auf bescheidenem Niveau hielten.

5. Im dritten Buch werden Familie, Kirche, Politik, Lehenswesen und Gerichtsbarkeit unter dem etwas seltsamen Oberbegriff der „structures d'encadrement“ zusammengefaßt.

Das Kapitel, das von der Familie handelt, befaßt sich mit den Personennamen²⁶), der Brüdergemeinschaft und Eheproblemen. Wie die Statistik der Ehepaare und der *fraternae* auf S. 724 gewonnen worden ist, ist nicht klar; soweit ich sie nachgeprüft habe, liefern die Angaben des Liber Largitorius, auf denen sie beruhen soll, andere Ergebnisse. Die Probleme der Eheschließung, der *dos* und der *donatio propter nuptias* werden von Toubert auch unter dem juristischen Gesichtspunkt behandelt. Hier wären noch die „Kanonistischen Ergänzungen zur Italia Pontificia“ von Walther Holtzmann heranzuziehen, der im übrigen die eherechtliche Dekretale für den Bischof von Acerno richtig Alexander III. (und nicht Eugen III.) hat zuweisen können²⁷).

²⁴) LL. Nr. 1321, 1362f., 1380, 1435, 1478f., 1482 usw.

²⁵) Zur Ergänzung sei auf die von E. von Ottenthal veröffentlichten Documenti per la storia ecclesiastica e civile di Roma, in: Studi e documenti di storia e diritto 7 (1886) S. 101–122, 195–212, 317–336, hingewiesen, die Toubert (S. 618) offenbar unbekannt geblieben sind. Ferner wäre hier F. Schneider, Zur älteren päpstlichen Finanzgeschichte, QFIAB 9 (1906) S. 1–37, zu zitieren.

²⁶) *Caloleus* ist nicht, wie Toubert S. 699 annimmt, eine Nebenform des Namens *Karolus*, sondern griechischen Ursprungs.

²⁷) Toubert S. 746; W. Holtzmann, QFIAB 37 (1957) S. 55ff.; 38 (1958) S. 67ff., bes. 137f.

6. Bei der Behandlung der „structures religieuses“ geht Toubert von der Bistumsorganisation und den Bischöfen aus. Reichlicher fließen die Quellen erst seit der Mitte des 11. Jahrhunderts. Da sind zunächst die Viten dreier Bischöfe, die in den Geruch der Heiligkeit gekommen waren: Brunos von Segni, Petrus' von Anagni, Berards von Marsica. Toubert expliziert an ihnen das Ideal des Reformbischofs, was freilich nicht ohne Fehler abgeht: So hat Bruno von Segni keine Klostererziehung genossen (S. 813, 831, 924); Berard von Marsica wurde nicht in Cisterna, sondern in einer Zisterne gefangengehalten (S. 815 Anm. 4); die falschen Behauptungen, die Giovanni Miccoli über die Bautätigkeit der Bischöfe von Eichstätt in die Welt gesetzt hat, hätten nicht wiederholt werden dürfen²⁸); und die ungedruckten *Miracula* des Johannes von Segni wären zu erwähnen gewesen²⁹). Sodann hält Toubert dem Ideal die Wirklichkeit entgegen. Hier ist zu korrigieren, daß Johannes von Tivoli niemals Kardinal gewesen ist (S. 835); die falschen Angaben über Anastasius IV. (ebd.) hat schon Peter Classen in dieser Zeitschrift Bd. 48 (1968) S. 36–63 berichtigt; zu den Bischöfen, die aus dem Kloster kamen (S. 830), sind auch Palumbus von Sora und Benedikt von Terracina zu zählen; Johannes von Sora erlangte die Bischofswürde 1073/4, Gregor von Terracina (nicht Sora!) erst 1111/2³⁰).

Von den Bischöfen kommen wir zum Kathedralklerus. Wann wurde er reformiert? Wie hielt er es mit der *vita canonica*? Weil in den Viten Brunos von Segni und Petrus' von Anagni kaum etwas vom Kampf gegen die Unmoral von Klerus und Gemeinde verlaute, schließt Toubert, daß in diesen romnahen Diözesen die Reform „am Ende des 11. Jahrhunderts“ bereits durchgeführt gewesen sei (S. 816): ein zweifelhaftes *argumentum e silentio*, zumal wenn man bedenkt, daß Petrus sein Amt bereits unter Alexander II. angetreten hat und Bruno auf dem Höhepunkt des Investiturstreits meistens für den Papst, später in Montecassino tätig gewesen ist und wenig Zeit für sein Bistum erübrigt haben wird. Zuviel Beweiskraft legt Toubert der Vokabel *canonicus* bei (S. 841, 925); aus ihrem Vorkommen darf man nicht ohne weiteres auf eine *vita communis* oder auf die Einhaltung einer Regel schließen. Der

²⁸) S. 819; dagegen *Zs. f. Kirchengesch.* 78 (1967) S. 162.

²⁹) S. 824; dazu *DA* 27 (1971) S. 22f. Anm. 86.

³⁰) S. 830; vgl. *DA* 21 (1965) S. 131, 142. Das Nekrolog des *Cod. Casinensis* 47 hätte in M. Inguanez' Edition von 1941 benutzt werden müssen.

canonicus scheint zunächst der Weltgeistliche im Gegensatz zum Mönch gewesen zu sein. Hugo von Farfa sagt von seinem Vorgänger Rimo: *qui quamvis in canonicatu (bzw. canonico) ordine esset, . . . bonum ostendit exemplum*³¹⁾. Hubert, ein anderer Vorsteher des Klosters, wird als *clericus canonicus* bezeichnet; aber er ließ sich mit Dirnen ein, hielt sich (Jagd-)Hunde, schwelgte im Schmutz des Saeculum, lebte also gewiß nicht nach den „Canones“³²⁾. Und wenn wir lesen, daß ein Priestermonch und ein *praesbiter canonicus* zusammen eine Kirche verwalteten³³⁾, dann dürfte der zweite kaum ein „Kanoniker“ gewesen sein.

Überhaupt neigt Toubert dazu, ein recht optimistisches Bild vom Klerus des 10. und 11. Jahrhunderts zu entwerfen. Aus einer einzigen Urkunde glaubt er schließen zu können, daß die südliche Campagna 1028 von einer „neuen Welle evangelischen Fiebers“ durchrüttelt worden sei (S. 927). In den Farfenser Urkunden seien nur wenige Geistliche zu finden, die nachweislich oder wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit im Konkubinat gelebt hätten (S. 779ff., 895): aber sind es diese Urkunden, die uns verlässliche Auskunft über Priesterehe und Priesterunzucht geben können? Touberts Statistik (S. 781) setzt das voraus – aber mit welchem Recht? Sollte man stattdessen nicht lieber all die Priestersöhne zählen, die in den Urkunden auftauchen? Ihre Väter werden doch nicht sämtlich erst in vorgerücktem Alter oder als Witwer in den geistlichen Stand getreten sein . . . Die erzählenden Quellen, die sich über die laxen Moral des Klerus entrüsten, schiebt Toubert beiseite oder nennt sie nicht einmal. Abt Hugo berichtet, daß um die Mitte des 10. Jahrhunderts in Farfa sogar die Mönche sich Mätressen zulegten³⁴⁾. In Rom war die Priesterehe vor 1046 gang und gäbe, und es gelang den ersten Reformpäpsten keineswegs, das Laster gänzlich auszurotten: noch Stephan IX. mußte 1057 dagegen einschreiten³⁵⁾. Johannes von Lodi erzählt, daß der Kathedralklerus in Latium vor dem Auftreten des Petrus Damiani die *vita communis* nicht kannte, sondern nach welt-

³¹⁾ *Destructio*, ed. Balzani 1, 33 mit Anm. 1; ferner ebd. S. 30; Hugo von Farfa, *Exceptio relationum*, ebd. S. 63.

³²⁾ Hugo von Farfa, *Destructio*, ebd. S. 44.

³³⁾ RF. doc. 512 von 1018.

³⁴⁾ *Destructio*, ed. Balzani 1, 38, 44.

³⁵⁾ Desiderius von Montecassino, *Dialogi III prologus*, MGH SS 30, 1141; Chronik von Montecassino II 94, MGH SS 7, 693; ferner Petrus Damiani, *Opusc.* 18/2 c. 7, Migne PL. 145, Sp. 409.

licher Art mit Frauen lebte; ja, der große Reformator scheint seine Forderungen nur halbwegs durchgesetzt zu haben, denn der Biograph, dem der Erfolg seines Helden doch am Herzen lag, kann den Domherren bloß das säuerliche Lob spenden, jetzt, nach dem Tod des Damiani, folgten sie „einigen Spuren des kanonischen Ritus“³⁶⁾. Petrus Damiani selbst machte Nicolaus II. offene Vorwürfe, weil er nicht beherzt genug gegen die *luxuria* der Kleriker vorgehe: sie sei so weit verbreitet, daß die Unzüchtigen ein Synodalurteil nicht fürchteten und die römische Kirche aus Angst vor dem Spott der Laien nicht daran zu rühren wage³⁷⁾. An diesen und ähnlichen Nachrichten mag manches übertrieben sein, aber ein wahrer (und nicht unerheblicher) Kern steckt ganz gewiß darin. Oder will Toubert sie mit der (hier freilich nicht stichhaltigen) Bemerkung abtun, das Cliché, das aus einigen erzählenden Quellen Norditaliens [sic!] stamme, sei von geringem Wert (S. 895)?

Das Problem der Simonie wird von Toubert nicht eigens behandelt. Nur in anderem Zusammenhang äußert er einmal, daß eine „dotation“ mitbringen mußte, wer in ein Kathedralkapitel eintreten wollte (S. 847). Das klingt nicht unwahrscheinlich; doch fehlt hier jeglicher Beleg. Im übrigen wäre auch sonst wohl noch einiges über die Simonie in Latium während des 10. und des 11. Jahrhunderts zu sagen. An der Reformbedürftigkeit des Klerus im Kirchenstaat um die Mitte des 11. Jahrhunderts kann jedenfalls kaum gezweifelt werden.

Auf der Ebene der Pfarrkirchen nimmt Toubert einen entscheidenden Wandel im 10. Jahrhundert an, der mit dem *incastellamento* zusammenhängt: an die Stelle der älteren *plebes* mit ihren weiträumigen Bezirken und unscharfen Grenzen seien die Kirchen der *castra* getreten, so daß schließlich Kastellbezirk und Pfarrbezirk in Einklang gekommen seien. Das mag richtig sein, aber man würde gern die Beweise dafür sehen. Zu allererst müßte in geduldiger Kleinarbeit darge-

³⁶⁾ Johannes von Lodi, Vita Petri Damiani c. 15, Migne PL. 144, Sp. 132f.: *Hinc nihilominus constat, . . . quod matricum ecclesiarum clerum per Romanam provinciam undique sibi contiguam congregatum inspiciamus eosque nonnulla canonici ritus vestigia, Deo favente, imitari applaudimus, qui relictis olim cunctis canonicis institutis et a communis vitae ordine prorsus recesserant et in singulis laribus una cum mulierculis saeculariter degebant. Widerstände in Velletri deutet Petrus Damiani, Opusc. 34/Disputatio, Migne PL. 145, Sp. 584, an: *incorrigibiles videbantur.**

³⁷⁾ Petrus Damiani, Opusc. 17, Migne PL. 145, Sp. 379ff.

legt werden, was über die Ur-Pfarreien im Gebiet des Kirchenstaats (bzw. in der Sabina) in Erfahrung zu bringen ist. Das wäre besser, als bloß von der „nébuleuse incertaine de *plebes cum oraculis* dont on est incapable de discerner les contours“ (S. 796) zu sprechen.

Toubert behandelt sodann die weltlichen und geistlichen Einkünfte der Kirche und unter den letzteren besonders die Gaben bzw. Abgaben im Todesfall sowie den Zehnten. Dabei trennt er von den frommen Stiftungen und den Stolgebühren die sogenannten *mortuaria* ab, eine kirchliche Steuer, die vom Mobilien eines Toten erhoben wurde. Obwohl sie sonst erst im 13. und im 14. Jahrhundert bezeugt zu sein scheint, will er sie bereits im elften nachweisen und stützt sich hierfür auf eine Urkunde von 1045 (?), in welcher der Bischof von Tivoli dem Abt von Subiaco *medietatem de mortuorum de toto territorio de Sublaco de mobiles res . . . , quantum ad nos pertinet et ad nostros successores*, gewährt³⁸). In der Lücke seines Zitats geht es allerdings weiter: *et vineis et terris et casis et ortuis*, und daraus ergibt sich, daß hier jene Abgabe von der beweglichen Habe durchaus nicht „de la manière la plus explicite“ bezeugt ist. Vielmehr dürfte es sich um die hinlänglich bekannten *oblaciones mortuorum* handeln, von denen u. a. eine Farfenser Urkunde von 1002 spricht: *reservata in hoc monasterio III parte ipsius medietatis de oblationibus in Natale domini nostri . . . et in Pascha et de mortuorum datis*³⁹).

Den Kirchenzehnten hält Toubert in Latium für schlecht belegt. Wo von *decimae* in den Quellen die Rede sei, sei eher an eine Abgabe an den Grundherrn, einen Pachtzins oder an einen Feudalzehnten zu denken (S. 874 ff.). Als grundherrliche Abgaben betrachtet Toubert daher auch die beiden ältesten einschlägigen Fälle, zwei Schenkungen, die die Herzoge Transmund II. und Theodicius von Spoleto 740 bzw. 763 Farfa gemacht haben. In der ersten der beiden Urkunden heißt es⁴⁰): *concedimus in monasterio s. Dei genitricis Mariae . . . decimas de vino et de grano seu et de oleo vel de tertia, quae a populo colligitur de massa, ubi Mellitus actionarius est, et de subusualdo omnia in integrum ipsam decimam per singulos annos in ipso monasterio dare debeamus*. Es

³⁸) Allodi/Levi S. 251 doc. 213; Toubert S. 873.

³⁹) LL. Nr. 483; ähnlich Nr. 485.

⁴⁰) RF. doc. 7; dazu einleuchtend C. E. Boyd, *Tithes and Parishes in Medieval Italy* (1952) S. 34f.

fällt auf, daß hier der Zehnt nicht nur von den Naturaleinkünften, sondern auch von der *tertia*, also wohl dem gängigen Pachtzins der Kolonen, geschenkt wird. Danach ist es unwahrscheinlich, daß es sich um „champarts“ oder um normale „prélèvements seigneuriaux“ handelt. Ein allgemein zwingendes Zehntgebot hat es zu jener Zeit noch nicht gegeben. Daher haben wir es offenbar mit einer freiwilligen Leistung, einer Vorform des später obligatorischen Kirchenzehnten zu tun.

Ebenso zweifelhaft ist ein Fall aus dem Regest von Subiaco, den Toubert zitiert⁴¹⁾. In einem undatierten Bruchstück aus dem 12. Jahrhundert heißt es: *Ego Franco de susanna sub Symone abbate collegi decimas de tenimento castelli sancti Angeli pro monasterio*, und dann werden die einzelnen *areae* aufgezählt, wo Franco die *decimae* eingetrieben hat. Zum Schluß, bevor der Text abbricht, werden zwei weitere Grundstücke (oder Besitzungen) genannt, von denen ein fixer Pachtzins geschuldet wurde. Das könnte darauf hindeuten, daß auch jene *decimae* Pachtgebühren waren. Um die kanonische *decima* könne es sich nicht handeln – meint Toubert –, weil hier bloß Pächter von Kirchenland (und nicht auch Allodeigentümer) Zehnten zahlten. Doch dem ist der fragmentarische Charakter der Quelle entgegenzuhalten, die zufälligerweise eben nur ein paar Angaben über das sublacensische *tenimentum* Castel Madama enthält und in der daher auch nichts anderes zu erwarten ist.

Das dornige Problem der „weltlichen“ Zehnten kann hier im einzelnen nicht weiter verfolgt werden. Grundsätzlich ist jedoch zu bedenken, daß Zehnten auch dort, wo sie sich in den Händen von Laien befinden und den Anschein von grundherrlichen oder feudalen Abgaben erwecken, trotzdem kirchlichen Ursprungs gewesen und erst auf allerlei Umwegen, durch Veräußerung, Usurpation usw., ihrer eigentlichen Bestimmung entfremdet worden sein können.

Auf jeden Fall scheinen Zehnten, die eindeutig als Pachtzinsen zu qualifizieren sind, vor der Mitte des 12. Jahrhunderts äußerst selten gewesen zu sein. Toubert (S. 875) zitiert zwar fünf Fälle aus den Jahren 1060 bis 1075 und fügt dann ein „etc.“ hinzu. Aber unter den libelli der späteren Zeit habe ich im Liber Largitorius kein einziges weiteres Beispiel eines Pachtvertrags *ad decimam reddendam* entdecken können.

⁴¹⁾ S. 875, 878f.; Levi/Allodi S. 89 doc. 50.

Angesichts dieses Befunds kommt den fünf zitierten Ausnahmen kein großes Gewicht zu. Über die Verhältnisse des 8. Jahrhunderts sagen sie ebenso wenig aus wie die Zeugnisse, die Toubert aus dem späten 12. oder gar erst dem 13. Jahrhundert anführt.

Schließlich ist zu fragen, ob wir über den Kirchenzehnten in Latium nur wegen einer ungünstigen Quellenlage so wenig erfahren. Toubert (S. 878f.) spricht von „recht wenigen und wenig expliziten Texten“, in denen davon die Rede sei, und begnügt sich mit Hinweisen auf ein paar Herrscherdiplome für Farfa. Ganz so dürftig ist die Überlieferung nicht. Zum Beispiel wäre das Privileg Marinus' II. von 944 für den Bischof der Sabina anzuführen⁴²⁾, und im Chronicon Farfense werden *decimae* und *decimationes* nicht gerade selten erwähnt, wobei fast alle Belege eindeutig den Kirchenzehnten betreffen⁴³⁾; er bildete offenbar eine wichtige Einnahme des Konvents⁴⁴⁾. Zu den Einkünften, die Abt Berard II. gegen Ende des 11. Jahrhunderts für den Kirchenbau verwendet wissen wollte, gehörte u. a. die *decima decimae totius abbatae*⁴⁵⁾, – gewiß ein nicht unbeträchtlicher Posten, der in Anbetracht der übrigen Farfenser Überlieferung nur den Kirchenzehnten meinen kann, nicht aber eine grundherrliche oder eine Feudalabgabe. Berards II. Nachfolger Oddo versprach dem Konvent: *de omni legali decima totius abbatae, quantum secundum canones vobis attinet, . . . vobis confirmo*⁴⁶⁾ – diese „kanonische“ *decima* kann doch kaum ein Feudalzehnt oder ein normaler, weltlicher Pachtzins gewesen sein. Ebenso dürfte es keinen Zweifel dulden, daß es sich bei den *decimae*, die um 1150 in Subiaco erwähnt werden, um kirchliche Zehnten gehandelt hat⁴⁷⁾.

Als Indiz der geringen Bedeutung des kirchlichen Zehnten faßt Toubert es schließlich auf, daß dieser in den Querelen zwischen Kloster und Bischof ein einziges Mal (nämlich in einem Streit zwischen Tivoli und Subiaco) erwähnt werde. Dem ist mindestens ein weiterer Fall

⁴²⁾ H. Zimmermann, Papstregesten 911–1024 = J. F. Böhmer, Regesta Imperii II 5 (1969) S. 69f. Nr. 180.

⁴³⁾ ed. Balzani 2, 390f.

⁴⁴⁾ ebd. 2, 77, 209, 224 usw.

⁴⁵⁾ RF. doc. 1154.

⁴⁶⁾ RF. doc. 1155.

⁴⁷⁾ Chronicon Sublacense, ed. Morghen S. 23 Anm. 1 Sp. 2.

hinzuzufügen, nämlich der Prozeß, der 1051 zwischen Farfa und Bischof Johannes von Sabina ausgefochten und von Leo IX. anscheinend zugunsten des Klosters entschieden wurde⁴⁸).

Die Kirche im *castrum* ist im allgemeinen eine Eigenkirche gewesen. Infolge von Schenkungen oder auch Käufen gelangt sie im 11. Jahrhundert zunehmend aus Laienhand in geistliche Hände. Die Gewinner sind hier zunächst nicht die Bischöfe, sondern die großen Klöster wie Farfa, Subiaco oder auch – in der südlichen Campagna – Montecassino gewesen. Als Grund gibt Toubert an, man habe seine Kirche lieber einer fernen Abtei als einem nahen Bischof anvertrauen wollen (S. 890). Der wahre Grund dürfte gewesen sein, daß die Laienschenker die liturgischen Gegenleistungen von den Klöstern mit größerer Sicherheit als vom damaligen Kathedralklerus erwarten konnten.

Toubert nimmt an, daß nicht Mönche, sondern Kleriker in den übereigneten Kirchen den Gottesdienst versahen. Dafür mögen allgemeine Erwägungen sprechen, doch der pauschale Hinweis auf das (angebliche) Zeugnis der „Privaturkunden“ ist zu wenig beweiskräftig; und wenn in einem Kirchenverzeichnis von Subiaco einige *monasteria* zusammen mit *ecclesiae* genannt werden⁴⁹), darf man daraus kaum schließen: „la filiale monastique était doublée d’une ,équipe paroissiale‘ composée de prêtres séculiers et de clercs prébendiers“ (S. 907). Eine Ausnahme von seiner Regel glaubt Toubert im Bistum Marsica feststellen zu können. Dort habe es an kirchlichen Kadern gefehlt, deshalb hätten in diesem „Missionsland“ die Mönche von Farfa, Casamari und Montecassino die Seelsorge übernommen (S. 908). Begründung und Folgerung wollen nicht recht einleuchten: wenn die großen Abteien im Marserland ihre Zellen hatten, bedeutet das nicht, daß die vielen Kirchen, die sie dort ebenfalls besaßen, durchweg von Mönchen verwaltet wurden. Priestermonche hätten außerdem (so Toubert S. 908f.) in den *castra propria* der Klöster die *cura animarum* übernommen; deshalb sei ihr Anteil am Konvent z. B. in Farfa im Lauf des 11. Jahrhunderts gestiegen. Selbst wenn man die vorgelegte Statistik akzeptieren könnte (was mir fraglich erscheint), müßte man diesen „Fortschritt“ in erster

⁴⁸) Chronicon Farfense, ed. Balzani 2, 131–138; It. Pont. 2, 65f. Nr. 31–33.

⁴⁹) Allodi/Levi S. 224 Nr. 183. Ebenso wenig besagt die cassinesische Urkunde aus Bauco, die nicht in Gattola's Accessiones 2, 846, sondern in Gattola's Historia 2, 816 steht.

Linie doch wohl auf die wachsenden liturgischen Verpflichtungen zurückführen, die den Konventen im Rahmen von Gebetsverbrüderung und Totengedächtnis erwachsen waren.

Durch ihren Kirchenbesitz gerieten die Abteien in Gegensatz zu den Bischöfen. Seinen rechtlichen Ausdruck fand dieser Gegensatz in der Exemption. Sie tauche im Kirchenstaat freilich erst spät auf, macht Toubert geltend (S. 914), doch läßt er dabei offenbar das Privileg Johanns XVIII. für Subiaco aus dem Jahr 1005 außer acht⁵⁰); darin wird dem Abt das Recht zugesprochen, Kirchen und Geistliche im Gebiet der Abtei sowie auch sich selbst vom Papst bzw. von einem Bischof seiner Wahl weihen zu lassen, während dem Ordinarius die *dicio* über das Kloster verwehrt wird. Im übrigen ist Toubert der Auffassung, daß die Exemption in Latium wenig verbreitet und die Situation dort „singulär“ gewesen sei (S. 917); denn die Päpste hätten die Exemption „auswärts“ gefördert, in ihrem eigenen Staat jedoch eingeschränkt (S. 918); die „Reformbischöfe“ hätten dann „seit 1070/1080“ die Position der Mönche angegriffen und darin seien sie „seit Paschalis II.“ vom Papsttum unterstützt worden (S. 921)⁵¹). Diese Thesen mögen interessant sein, doch überzeugen sie nicht völlig. Eine wirklich befriedigende Erklärung der Exemption ist vermutlich mehr in der allgemein-kirchlichen Entwicklung als in den besonderen Gegebenheiten des Kirchenstaats zu suchen.

7. Es schließt sich ein Kapitel an, welches die Überschrift trägt: „Les structures publiques (I). Du Patrimoine de Saint Pierre à l'Etat Pontifical“ (S. 935 ff.). Hier geht es um Verfassungsgeschichte und politische Geschichte, oder konkreter ausgedrückt: es geht um die Staatwerdung des Kirchenstaats. Toubert beschreibt zunächst die

⁵⁰) Zimmermann, Papstregesten S. 396 Nr. 1003.

⁵¹) In dem Exemptionsprivileg Gregors VI. für Farfa (It. Pont. 2, 64 Nr. 27) sieht Toubert eine freundliche Geste des Papsts gegenüber Heinrich III. (S. 918). Doch wäre die Echtheit der Urkunde, deren Stil recht ungewöhnlich ist, noch zu prüfen. Das Mandat Leos IX., durch welches dem Abt von Farfa erlaubt wurde, einen beliebigen Bischof zur Kirchweihe heranzuziehen (It. Pont. 2, 66 Nr. 34), wäre überflüssig gewesen, wenn das Privileg Gregors VI. bereits vorgelegen hätte. Etwas sichereren Boden scheinen wir mit der großen Urkunde Leos IX. von 1051 zu betreten, in der Farfa u. a. die Exemption – in Anknüpfung an eine angebliche Verfügung Pauls II. (!) – verliehen wird (It. Pont. 2, 65f. Nr. 33).

Grenzen dieses staatlichen Gebildes und kommt dann auf das Adelpapsttum des 10. und des frühen 11. Jahrhunderts zu sprechen. An der Spitze und mit Hilfe einer Oligarchie, deren innerer Zusammenhalt nicht leicht zu begreifen ist, sicherte Theophylakt sich und seiner Familie die Macht in Rom. Zugleich war damit der Anspruch auf die Herrschaft im Kirchenstaat verbunden; aber wie wurde der Anspruch durchgesetzt? Der städtische Adel war im Umland begütert. Doch diese Besitzungen allein dürften nicht ausgereicht haben, um die Befehlsgewalt der römischen Herren überall wirksam abzustützen. In der Campagna sehen wir gelegentlich Männer aus der Umgebung des Fürsten Alberich auftreten, aber kaum in einer amtlichen Eigenschaft. Toubert weist darauf hin, daß jener Benedictus Campaninus, den man für den Grafen der Campagna gehalten hat, in den Quellen niemals *comes* genannt werde (S. 981f.).

Anders steht es in der Sabina, wo wir unter Alberich eine Reihe von Rektoren bzw. Grafen kennen. Toubert wendet sich gegen den „Mythos“ ihrer einjährigen Amtsdauer und bestreitet damit die These von Alberichs „bürokratischem Zentralismus“ (S. 988ff.). Nun hatte schon Otto Vehse bemerkt, daß „sich aus unserer sehr wahrscheinlich nicht vollständigen Liste der ersten Rektoren der Sabina mit Sicherheit eine kurze Amtszeit der Statthalter“ ergebe⁵²⁾. Alberich hat es also verstanden, die gefährliche Dauerverbindung von Amt und Person zu verhindern. Warum darf man das nicht mit der älteren Forschung als „bürokratischen Zentralismus“ oder als Gegenstoß gegen die „feudale Auflösung“ bezeichnen? Daß der Fürst bei der Auswahl der Rektoren vielleicht lokale Interessen berücksichtigt hat⁵³⁾ und daß die Politik des häufigen Wechsels später gescheitert ist, tut dem keinen Abbruch. Im übrigen ist es wenig wahrscheinlich, daß die Rektoren der 40er Jahre auf Grund von Absprachen zwischen König Hugo und Alberich ernannt worden sind (S. 995): Hugo war 941 zum letzten Mal im Kirchenstaat, erst 946 söhnte er sich mit Alberich aus, und kurz danach

⁵²⁾ Vehse, QFIAB 21, 131.

⁵³⁾ H. Schwarzmaier, Zur Familie Viktors IV. in der Sabina, QFIAB 48 (1968) S. 74ff., hat die Verwandtschaft des Rektors Joseph bereits geklärt. Toubert (S. 993f.) legt die genealogischen Verhältnisse noch einmal dar, zitiert den Aufsatz aber nur an anderer Stelle. Zu den *Ioseppingi* vgl. im übrigen auch Gregor VII., Reg. I 66, ed. E. Caspar, MGH Epp. sel. II 1 (Neudr. 1955) S. 95f.

starb er – wo bleibt da Raum für „Kompromisse“ zwischen den beiden Rivalen?

Was bedeutete Rom den Ottonen und den ersten Saliern? Toubert antwortet: „herzlich wenig . . . es war der obligate Rahmen für die Kaiserkrönung“ (S. 1001). Das klingt erfrischend unkonventionell und mag als Reaktion gegen eine gewisse Überschätzung der deutschen Kaiserpolitik verständlich sein. Bedauerlich ist jedoch, daß Toubert auf die umfangreiche Literatur, die einen Zusammenhang zwischen Romfahrt auf der einen und Ostpolitik sowie Reichskirchensystem auf der anderen Seite herstellt, mit keinem Wort eingeht. Nun könnte an dieser traditionellen Auffassung manches falsch oder unzulänglich sein. Aber man darf jedenfalls nicht, wie Toubert es tut, die deutsche Rompolitik von der deutschen Italienpolitik trennen. Und selbst dann, wenn man die deutsche Macht am Tiber nicht allzu hoch einschätzen möchte, ist das Urteil noch nicht gerechtfertigt, Johannes XIII., der einzige Papst, der unter Otto dem Großen ein Regiment von einiger Dauer führen konnte, habe dem Kaiser „nichts verdankt“ (S. 1009). Hatten kaiserliche Missi nicht seine Wahl geleitet? War er nicht vertrieben und nur auf die Kunde vom Nahen des deutschen Heers wieder in die Stadt gelassen worden?

Über das Rom nach der Jahrtausendwende läßt sich anscheinend nicht mehr viel Neues sagen⁵⁴). Wir lesen allerdings, daß 1012 die Creszentier nicht einfach von ihren „alten Rivalen“, den Tuskulanern, abgelöst worden seien, vielmehr offenbare die Analyse der Machtverhältnisse „eine unendlich komplexe Situation“ (S. 1016f.); aber eine solche „Analyse“ wird dann nicht geliefert. Toubert wundert sich, daß keiner von den Stadtherren nach Alberich sich *princeps* genannt hat (S. 1019) – dabei liegt die Erklärung auf der Hand: Creszentier wie Tuskulaner mußten mit den deutschen Herrschern rechnen, die es wohl nicht gern gesehen hätten, daß in Rom sich jemand einen Titel zulegte, in dem ein Anspruch auf Souveränität steckte⁵⁵).

⁵⁴) Es sei am Rande vermerkt, daß Toubert offenbar weder J. Hallers „Papsttum“ noch H. Zimmermanns „Papstregesten“ benutzt hat. Es finden sich denn auch so triviale Fehler wie, daß Heinrich III. und Papst Benedikt IX. zur gleichen Zeit die Herrschaft angetreten hätten (S. 1023).

⁵⁵) s. zuletzt H. H. Kaminsky, Zum Sinngehalt des Princeps-Titels Arichis' II. von Benevent, Frühma. Studien 8 (1974) S. 81–92, mit weiterer Literatur.

Daß Otto III. die Verhältnisse im Kirchenstaat nicht grundlegend ändern konnte, ist bekannt (S. 1026). Dazu eine kleine Ergänzung: In der Chronik von Montecassino wird erzählt, daß ein *Roffridus patricius* dem Kloster um die Jahrtausendwende eine Fischerei bei Terracina schenkte⁵⁶⁾. Die Urkunde, aus der Leo Marsicanus schöpfte, hat sich nicht erhalten; trotzdem besteht kein Anlaß, die Zuverlässigkeit des Chronisten zu bezweifeln. Der genannte *patricius* war vielleicht Roffrid II. von Veroli⁵⁷⁾ oder jedenfalls ein Mann von Macht und Ansehen in der südlichen Campagna oder Marittima. Der auffallende Titel könnte von Otto III. verliehen worden sein⁵⁸⁾. Aber welche Rolle auch immer diesem Roffrid zugehört war, sie verlor nach dem Tod des Kaisers vermutlich alsbald ihr Gewicht und ihre Bedeutung.

Wie man damals von Rom aus den Kirchenstaat beherrschte, bleibt ziemlich unklar. Toubert spricht von der „Verwurzelung der römischen Oberschicht in Latium“ (S. 1026). Aber diese Verwurzelung scheint in dem ganzen Gebiet nicht gleichmäßig gewesen zu sein, und die politischen Konsequenzen reichten offenbar nicht sehr weit. Wenn man von ihrem nördlichen Zipfel, von Tusculum und Palestrina, absieht, ist die Campagna mit der Hauptstadt nicht sonderlich verbunden gewesen. Und in der Sabina gaben zwar die Creszentier den Ton an; jedoch die Einmütigkeit mit Rom wurde hier natürlich prekär, sobald nicht mehr sie, sondern die Tuskulaner den päpstlichen Thron innehatten.

Den beiden bedeutendsten Tuskulanerpäpsten, Benedikt VIII. und Johannes XIX., schreibt Toubert kirchliche Reformbestrebungen zu, gewissermaßen einen „Gregorianismus“ *avant la lettre* (S. 1033). Diese These beruht einerseits auf Vermutungen über die Verwaltung des Kirchenguts, andererseits auf den Akten und Beschlüssen der Synoden von Ravenna 1014 und Pavia 1022. Ob die Initiative auf den Konzilen von Benedikt VIII. kam, ist freilich ungewiß; oberitalienischer oder deutscher Einfluß könnte den Ausschlag gegeben haben⁵⁹⁾.

⁵⁶⁾ Chronik von Montecassino II 26, MGH SS 7, 644.

⁵⁷⁾ vgl. G. Falco, L'amministrazione papale nella Campagna e nella Marittima dalla caduta della dominazione bizantina al sorgere dei comuni, Arch. R. Soc. Rom. stor. patr. 38 (1915) S. 686f.

⁵⁸⁾ vgl. P. E. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio (1957) S. 348.

⁵⁹⁾ Zimmermann, Papstregesten S. 448f., 490f., Nr. 1144, 1249; O. Capi-

Auf diesem schwachen Fundament baut dann Toubert den Satz auf: „En se créant dans le Patrimoine une sphère concrète de pouvoir beaucoup plus dégagée des intérêts locaux que sous les Crescenzi et en reprenant à leur compte l'idéologie ottonienne de Renovatio, les Tuscolani ont créé un état de choses et propagé des idées qui ont contribué à leur propre élimination“ (S. 1034). Hier würde man gerne Genaueres erfahren – etwa wo diese von lokalen Einwirkungen freie Machtsphäre eigentlich gelegen haben soll, wie sie beschaffen gewesen, wie weit die Tuskulaner sich mit der Ideologie des Graphia-Libellus identifiziert und wieso sie durch alle diese Umstände ihren eigenen Ruin heraufbeschworen haben.

Das Reformpapsttum schuf sich neue Regierungsinstrumente: „Kanonische Normen der Papstwahl werden festgesetzt und angewandt“ (S. 1039). Indes: Canones für die Papstwahl hatte es schon vorher gegeben, und mit der Anwendung der Normen von 1059 hat es bekanntlich gehapert. Größere Bedeutung kam dem Kardinalskollegium zu, über das Toubert im Anschluß an die Sekundärliteratur handelt. Vor allem die Kardinäle sollen es gewesen sein, die den Willen des Papstes im Kirchenstaat durchsetzten, und aus diesem soll die Mehrzahl von ihnen hervorgegangen sein (S. 1045). Nach unserem gegenwärtigen Wissensstand⁶⁰⁾ kann das allenfalls für das 12. Jahrhundert stimmen. Vorher hat das „élément latial“ in dem Kollegium kaum die unbestrittene Führung gehabt. Denn die gregorianische Reform ist trotz des Römers Gregor ein Werk der „Ausländer“ gewesen. Von Sutri bis zum Schisma von 1130 sind alle Päpste, mit Ausnahme eben Gregors VII., Nicht Römer gewesen; und sie bildeten nur die Spitze einer breiteren Schicht von Fremden, die in der römischen Kirche an den entscheidenden Stellen saßen und in Mittel- und Süditalien Bistümer und Abteien innehatten. Wohl selten hat in der Geschichte eine Clique so konsequent Personalpolitik betrieben. Der Vorgang ist in allen seinen Verzweigungen bisher nicht dargestellt worden, aber das bekannte Material reicht aus, um ihn in seinem Kern zu erfassen. Es begann mit den Lothringern und Burgundern, die unter Leo IX. am Tiber Einzug

tani, Immunità vescovili ed ecclesiologia in età „pregregoriana“ e „gregoriana“ (1966) S. 75ff.; QFIAB 46 (1966) S. 524f.

⁶⁰⁾ R. Hüls, Kardinäle, Klerus und Kirchen Roms 1049–1130 (Bibl. d. Dt. Hist. Inst. Rom Bd. 48, 1977).

hielten⁶¹⁾, und später kamen die Mönche aus Cluny und Montecassino, die Oberitaliener und Toskaner, die Deutschen und Franzosen hinzu. Die Kirchenreform und der Ausbau des Kirchenstaats werden in hohem Maß diesen „Ausländern“ verdankt. Wie weit Einheimische sich daran im 11. und stärker wohl im 12. Jahrhundert beteiligten, kann hier nicht ausgeführt werden. Wenn Toubert den Kardinal Simon von Santa Maria in Domnica zum „typischen Repräsentanten der Kurialisten“ macht, die „aus dem Landadel hervorgegangen sind“ (S. 1057), dann könnte das freilich mißverstanden werden. Denn Simons Eltern, die Grafen von Sangro, saßen weitab vom Patrimonium Petri, und der Sohn gelangte nach Rom nur auf dem Umweg über Montecassino und Paris⁶²⁾.

Treten die Helfer, auf die sich das Papsttum stützte, allmählich deutlicher hervor, so sind die Mittel und Institutionen der Herrschaftsübung nicht so leicht zu erkennen. Toubert (S. 1068ff.) schreibt den Reformpäpsten von Leo IX. bis zu Hadrian IV. die eigentliche „Errichtung des Kirchenstaats“ zu und umreißt die Schritte, die sie unternommen haben, um Latium ihrer Herrschaft zu unterwerfen. Dabei zeichnet er vielleicht ein zu günstiges Bild, weil er nicht berücksichtigt, daß auf einzelne Erfolge immer wieder Mißerfolge und Verluste folgten. Leo IX. hat – anders als Toubert (S. 1069) es darstellt – weder Tusculum in seine Hand gebracht noch die Grafen von Galeria aus ihrem Machtbereich nördlich von Rom verdrängt. Denn in der Vita Leonis IX, die den gegenteiligen Beweis erbringen soll, heißt es nur: die päpstlichen Truppen *divastaverunt atque igne cremaverunt castra eorum* [scil. der Tuskulanergrafen] . . . *Seditiones vero Tusculano fecerunt et vineae et arbores succiderunt et omnes fines eius divastaverunt*. Es ist also bloß das Umland verwüstet worden, und selbst diesen Kleinkrieg brach Leo IX. ab, als sein Interesse sich Benevent und den Normannen zuwandte: *extulit seditiones a Tusculano et Beneventum perrexit*⁶³⁾. Man darf be-

⁶¹⁾ H. Hoffmann, Von Cluny zum Investiturstreit, Arch. f. Kulturgesch. 45 (1963) S. 199ff.; G. Tellenbach, Zur Translation einer Reliquie des heiligen Laurentius von Rom nach Lüttich im elften Jahrhundert, in: Storiografia e storia. Studi in onore di E. Duprè Theseider (1974) S. 601–615.

⁶²⁾ H. Bloch, The Schism of Anacletus II and the Glanfeuil Forgeries of Peter the Deacon of Monte Cassino, Traditio 8 (1952) S. 209 = ders., Montecassino in the Middle Ages (voraussichtlich 1978)

⁶³⁾ A. Poncelet, Vie et miracles du pape S. Léon IX, Anal. Boll. 25 (1906) S. 279, 281, c. 4f.

zweifeln, daß der Papst gegenüber seinen Gegnern im Kirchenstaat nachhaltige Erfolge erzielt hat, und seine Nachfolger in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts haben kaum eine glücklichere Hand gehabt. Unter Nikolaus II. und Gregor VII. hören wir zwar von drei päpstlichen *castra* im Umkreis der Sabina, aber darf man daraus, wie Toubert es andeutet (S. 1069ff.), eine ganze Kette von militärischen „Stützpunkten“ erschließen, durch die die Machtverhältnisse wesentlich verändert worden sind?

Zu Beginn des 12. Jahrhunderts versuchte man es dann anscheinend mit der *Treuga Dei*; in der Campagna wurde ein Graf oder Rektor eingesetzt⁶⁴); und am nützlichsten war es wohl, daß die Zahl der *castra specialia* der römischen Kirche vermehrt wurde. Toubert gibt einen knappen Überblick über die päpstlichen Eroberungen (S. 1073ff.), doch diese Erfolgsmeldungen sind mit Vorsicht zu interpretieren. Nicht nur dürfte in den Schismata von 1130 und 1159 von den vorausgegangenen Gewinnen manches wieder verloren worden sein, sondern in den meisten Fällen sind die Kastellherren, wie Toubert selbst sagt (S. 1079), auch nach der Unterwerfung in ihrem alten Besitz belassen worden, und es ist fraglich, wie schwer der Lehnseid wog, den sie jetzt leisten mußten. Genauere Untersuchungen wären nötig, um das jeweilige Kräfteverhältnis zwischen den *castra specialia*, den loyalen und den unbotmäßigen Feudalherren im Kirchenstaat zu ermitteln.

8. Über das Lehnswesen im Kirchenstaat gibt es die gediegene Untersuchung von Karl Jordan⁶⁵). Ihr ist Toubert weithin verpflichtet, und so beginnt auch er die eigentliche Geschichte des Lehnswesens in Latium mit der bekannten Verleihung Terracinas durch Silvester II. Doch schon Benedikt von Sant' Andrea teilt uns mit, daß Alberich seine „Vasallen“ mit Kirchengut ausgestattet habe⁶⁶). Im Farfenser Bereich stammt die erste Nachricht über ein *fezum* aus den Jahren vor 998, wahrscheinlich aus der Zeit des Abts Johannes (967–997)⁶⁷), und

⁶⁴) Toubert S. 1055ff.; DA 27 (1971) S. 86f., auch 59 Anm. 230.

⁶⁵) K. Jordan, Das Eindringen des Lehnswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie (21971).

⁶⁶) Il Chronicon di Benedetto monaco di S. Andrea del Soratte, ed. G. Zucchetti (1920) S. 168: *et rebus ecclesiarum in bassallatico a fidelibus principis fuerat concessa.*

⁶⁷) In einem Prozeß des Jahres 1000 sagt der Beklagte, er beanspruche das von Abt Hugo eingeforderte Land nicht für sich *nisi per fezum a vestro antecessore*,

Farfa selbst wurde 997/8 von Otto III. dem Bischof Hugo von Ascoli(?) *in beneficium*, d. h. als Lehen, übertragen (DO III 331). Von einer weiteren Belehnung in der Sabina hören wir in den Jahren 1002–1009, also ungefähr der Zeit, aus der die Terracina-Urkunde stammt: Hugo von Farfa berichtet, daß damals die Söhne des Rektors Benedikt dem Kloster die *curtis* und die Kirche S. Gethulius weggenommen hätten *et adbeneficiaverunt de illa duos nostros milites, quos nobis tulerunt*⁶⁸).

Lange Zeit gibt es dann bloß vereinzelt Belege über das Lehnswesen, und erst in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts breitet es sich etwas aus. Toubert sieht hier einen Zusammenhang mit den adligen Privatkriegen, die seiner Auffassung nach besonders zwischen 1050 und 1120 wüteten und ihre Ursachen in Übervölkerung, wirtschaftlichem Ungleichgewicht und Besitzaufspaltung gehabt haben sollen (S. 1107)⁶⁹.

Gegenüber der „Euphorie“ des 10. Jahrhunderts wurden die Verhältnisse im 11. Jahrhundert dank der Bevölkerungsvermehrung eng. Die Kastelherrschaften teilten sich jetzt unter immer mehr Erben auf. Ein Kloster wie Farfa erhielt zwar weitere Schenkungen, aber es waren oft nur Herrschaftsanteile, und solche Anteile brachten den Konflikt mit den anderen Teilhabern mit sich. Das umso mehr, wenn die Eigenkirche des Kastells im Zuge der Reformbestrebungen in kirchlichen Besitz übergang; denn diese gehörte zu den „*pièces maîtresses de la seigneurie castrale*“, und indem die Mönche danach griffen, „stellten sie die Solidität des ganzen Gebäudes der Burgherrschaft in Frage“: so hat die Kirchenreform die Konflikte zwischen dem Laienadel und den Klöstern verschärft (S. 1111). Verschlimmert wurde die Lage durch den Investiturstreit, der Normannen und Kaiserliche ins Land brachte.

und verlangt dann vom Abt: *Domne, si tibi placet, quomodo tenui illam terram a tuis antecessoribus, teneam et a vobis* (RF. doc. 443).

⁶⁸) Querimonium Hugonis, ed. Balzani 1, 75; zur Datierung Herm. Müller, Topographische und genealogische Untersuchungen zur Geschichte des Herzogtums Spoleto und der Sabina von 800 bis 1000 (phil. Diss. Greifswald 1930) S. 21; nach Hugos Angaben und den urkundlichen Nachrichten starb Benedikt zwischen 1002 und 1005.

⁶⁹) Toubert wirft hier (S. 1109) die Frage nach der Herkunft der Grafen von Marsica und Valva auf und vermutet, sie seien nach Mittelitalien erst in ottonischer Zeit (2. Hälfte des 10. Jhs.) eingewandert. Daß sie sich bis in die 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts zurückverfolgen lassen, wissen wir seit langem aus den Forschungen von C. Rivera und Herm. Müller.

In allen diesen Nöten mußten sich die geistlichen Grundherren zur Wehr setzen. Daher die Vermehrung der Belehnungen seit 1060.

Was ist von dieser These zu halten? Wie auch sonst betrachtet Toubert als *primum movens* das Wachstum der Bevölkerung. Aber ist die Welt im 11. Jahrhundert wirklich zu eng geworden? Gab es nicht noch genug unerschlossenes Land? Sind die zahlreichen eingegangenen Kastelle nicht auch ein Beweis für den überschätzten (und d. h. zu geringen) Siedelbedarf⁷⁰⁾? Das sind Fragen, auf die sich keine Antwort findet. Wenn mehrere Herren sich den Besitz eines Kastells teilen mußten, konnte es natürlich leicht Streit geben, doch kann man daraus schwerlich beweisen, daß die Mächtigen sich im 11. Jahrhundert häufiger als im zehnten raufeten. Vollends dunkel bleibt die Rolle, die Toubert den Kastellkirchen zuweist. Wenn sie allein (d. h. ohne weitere Herrschaftsrechte) in die Hand eines Abts gelangten, hatten die jeweiligen Burgherren keinen Anlaß, um ihre Existenz zu bangen (ganz abgesehen davon, daß der Übergang solcher *ecclesiae* in den Besitz eines Klosters nicht unbedingt etwas mit Kirchenreform zu tun zu haben brauchte). Der Investiturstreit schließlich hat gewiß den Krieg nach Latium getragen. Doch selbst das besagt noch nicht, daß die Gewalttätigkeiten auf der lokalen Ebene, gewissermaßen von Kastell zu Kastell, wesentlich zunahmen.

Was die Äbte der großen Klöster vorexerziert hatten, sollen die Päpste seit der Mitte des 12. Jahrhunderts nachgeahmt haben. Auch sie gaben jetzt in ihrem Besitz befindliche Kastelle als Lehen aus bzw. ließen sich von den Baronen des Kirchenstaats Lehnseide schwören, um ihre Herrschaft durchzusetzen und auszubauen. Einen Rückschlag erlitten sie freilich „im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts“⁷¹⁾, in der Zeit der staufischen Bedrohung, als zwar weiterhin Lehensverträge abgeschlossen wurden, die juristische Form jedoch in Wirklichkeit die Veräußerung wertvoller Stützpunkte verdeckte. Damit habe – so sagt

⁷⁰⁾ Ob freilich die 80 abgegangenen *castra* in der Sabina, von denen Toubert S. 352 spricht, alle spätestens „in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts“ wieder verschwunden waren, ist zu bezweifeln. Das Versiegen von Nachrichten ist in jener Zeit allein kein sicheres Indiz.

⁷¹⁾ Toubert S. 1130; dies steht im Gegensatz zu der Behauptung auf S. 1079, fast das ganze letzte Viertel des 12. Jahrhunderts sei eine „phase de récupération“ gewesen.

Toubert – das Lehenswesen in Latium zum ersten Mal seine Ambivalenz offenbart (S. 1132). An diesem Punkt lassen sich gewisse Bedenken nicht unterdrücken, und zwar Bedenken, die sich gegen die Darstellung in diesem und im vorausgehenden Kapitel richten. Ist es denn wirklich so sicher, daß bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts immer die zentripetalen und nicht die zentrifugalen Tendenzen gesiegt hatten? Sollten die Schwächen des Lehenswesens, die in anderen Ländern 100 oder 200 Jahre früher zu Tage getreten waren, im Kirchenstaat erst jetzt zum Durchbruch gekommen sein? Toubert bildet sich sein Urteil durchweg anhand von Vertragstexten, also Quellen mit überwiegend normativem Gehalt. Aber ist damit das Leben, das in die Rechtsklauseln gezwängt worden war bzw. von ihnen erzeugt werden sollte, schon voll erfaßt?

Das Problem, um das es hier geht, bekommt man erst dann richtig in den Blick, wenn man sich die folgenden Fragen stellt: Welche Funktion hatte das Lehenswesen? Wer hatte an der Stelle der Vasallen gestanden, bevor es diese gab? Wer trat an ihre Stelle, als sie ihre eigentlichen Aufgaben nicht mehr erfüllten? Das Lehenswesen war in seinem Kern (und das scheint auch Toubert anzunehmen) eine militärische Einrichtung. Historisch gesehen steht es zwischen einer älteren Wehrverfassung, die durch ein öffentliches Aufgebot bzw. durch Privatarmeen charakterisiert ist, und dem späteren Söldnertum. Die militärische Organisation des Kirchenstaats ist offenbar nur unzulänglich bekannt. Im 10. und 11. Jahrhundert konnten jedenfalls verschiedene Gruppen der Bevölkerung vom Papst aufgeboten werden, in Verträgen über einzelne Kastelle wird das ausdrücklich anerkannt⁷²⁾. Mit seinen Streitkräften war ein Papst wie Benedikt VIII. durchaus in der Lage, Krieg zu führen⁷³⁾. Aber Genaueres läßt sich anscheinend schwer sagen. Waren die Kastellmannschaften zur *hostis* im ganzen Kirchenstaat verpflichtet und zu jeder Zeit? Leisteten die Barone willigen Zuzug? Waren die Kerntruppen beritten, oder handelte es sich im wesentlichen um Fußvolk? Und vor allem: warum reichte diese Art von Aufgebot eines Tages nicht mehr aus, so daß die Vasallen seine Aufgaben übernahmen bzw. es in den Hintergrund drängten? Diese Frage dürfte wichtiger sein als Mutmaßungen über die Zunahme von Streit

⁷²⁾ V. Federici, Statuti della provincia romana 2 (1930) S. 7–9; Allodi/Levi S. 21, 39, doc. 10, 15; Wolf von Glanvell S. 361, lib. III 201.

⁷³⁾ s. z.B. Zimmermann, Papstregesten S. 426, 450, Nr. 1077, 1147.

und Gewalttätigkeit in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts. Kriege haben Päpste, Bischöfe und Äbte in Latium auch vorher geführt. Aber die Armeen scheinen sich mit der Zeit verändert zu haben. Zu untersuchen wäre, ob sich das Schwergewicht jetzt auf die Kavallerie verlagerte und ob das Lehenswesen aus diesem (oder einem ähnlichen) Grund eingeführt wurde.

Toubert nimmt an, daß wenigstens seit dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts die *equites* im Bereich von Farfa mit Vasallen identisch sind (S. 1115, 1120). Er stützt sich hierfür auf jene Verfügung Abt Berards II., durch die der Bau der Abteikirche finanziert und gesichert werden sollte⁷⁴). Zu diesem Zweck waren zunächst die Einkünfte von vier Kastellen herangezogen worden, wovon allerdings die *beneficia equitum* ausgenommen sein sollten. Dann wurden weitere Leistungen zugunsten des Kirchenbaus festgesetzt, darunter Frondienste der Einwohner von mehreren Burgen; dazu heißt es einschränkend: *Ex quibus exceptamus solummodo bonorum hominum idest equitum personas*. Sind die *equites*, die hier mit den *boni homines* identifiziert werden, aber wirklich im Besitz eines (vasallitischen) *beneficium* gewesen? – Ebenfalls aus der Zeit um 1100 stammt ein Verzeichnis der *casales manuales*, also der zum Fronhof gehörigen Bauernstellen in Scandriglia, die die Grafen von Rieti dem Kloster geschenkt hatten; es werden dabei die einzelnen *casales* mit ihren Besitzern aufgezählt, und zu nicht wenigen wird hinzugesetzt: *cum equo I* oder auch *cum equis II*⁷⁵). Es wäre recht gewagt, die Genannten als Vasallen aufzufassen; eher dürften es Bauern sein, die kraft ihres Reiterdienstes aus dem Fronhofsverband herausragten. Doch soll mit diesen wenigen Worten das Problem der *equites* nicht erledigt sein.

Wie wirksam war die Institution des Lehnswesens? Wir sahen schon, daß man die Verlehnungen der Päpste auch als eine besondere Form von Entfremdungen betrachten kann. Konnten sich die Lehns Herren unter diesen Umständen noch auf ihre Vasallen verlassen? Mußten sie sich nicht woandersher Ritter oder Soldaten beschaffen? Man

⁷⁴) RF. doc. 1154. Vgl. auch RF. 4, S. 209 Nr. DCCCXXXVIII, wo Abt Berardus I. als *bonorum hominum et equitum collector promptissimus* bezeichnet wird. Nebenbei sei bemerkt, daß das Wort *capitanius*, welches es laut Toubert S. 1108 Anm. 1 in Latium nicht geben soll, im RF. 5, 159 zu finden ist.

⁷⁵) Chronicon Farfense, ed. Balzani 1, 247.

müßte einmal die Nachrichten über Söldner im Kirchenstaat sammeln. Schon Gregor VII. scheint Truppen mit Geld angeworben zu haben, wenngleich er auch andere Wege beschritt, um sich zum Krieg zu rüsten⁷⁶). Später hören wir aus Farfa, daß dort Abt Guido um 1120 ein Heer von *advenae equites* und Fußsoldaten zusammenbrachte und daß damals das Land *ab empticibus equitibus* verwüstet wurde⁷⁷). Wie geläufig die Kostenkalkulation im Militärwesen geworden war, zeigt schließlich der Vertrag, den 1159 der Papst und der Graf von Calmanniare abschlossen: der letztere verpfändete die Rocca s. Stephani und mußte außerdem monatlich 16 Schillinge zahlen, *quos pro custodia arcis dominus papa expendere debet*, – das war offenbar der Sold der Wachmannschaft⁷⁸). Mit diesen Hinweisen auf das Problem des Söldnertums muß es hier sein Bewenden haben. Was das Lehnswesen im Kirchenstaat bedeutet hat, wird man jedenfalls erst verstehen, wenn man das Vorher und das Nachher in die Betrachtung einbezieht.

Touberts weitere Darlegungen betreffen vor allem juristische Einzelheiten des Lehnungsvertrags. Dabei legt er besonderen Wert auf die „*précarité*“ des Lehens (S. 1162f., 1171f., 1175, 1181). Es ist nicht völlig klar, was er darunter versteht, doch soll das Lehen seiner Auffassung nach im 11. Jahrhundert offenbar widerrufbar, die Dauer der Belehnung unbestimmt gewesen sein. Als Beleg dient ihm ein Vertrag, durch den der Abt von Farfa einem Grafen die Hälfte eines Wasserlaufs *in feudum* überlassen hat (nämlich zum Mühlenbau), und dies unter der Bedingung, daß er die Konzession auch wieder rückgängig machen könne. Es scheint hier ein ganz ungewöhnlicher Fall vorzuliegen, aus dem sich die Norm kaum ableiten läßt. Darüber hinaus behauptet Toubert, daß „alle älteren Konzessionen *per feyum*, die im Liber Largitorius überliefert sind, keinerlei Befristung enthalten“. Die zahlreichen Urkunden, die er zum Beweis zitiert, sind aber gar keine „Konzessionen *per feyum*“, sondern normale Livelle, in denen das *feyum* entweder nur in Grenzbeschreibungen vorkommt (*X tenens per feyum*) oder nur die Art des Vorbesitzes bezeichnet (*quod tenuit X in feyum*).

⁷⁶) C. Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (Neudr. 1955) S. 144, 161ff., 193ff.

⁷⁷) Chronicon Farfense, Appendice, ed. Balzani 2, 310.

⁷⁸) P. Fabre/L. Duchesne, Le Liber Censuum de l'Eglise romaine (1889ff.) 1, 394 Nr. CXII.

Einzelheiten des jeweils zugrundeliegenden Lehnungsvertrages lassen sich aus solchen Erwähnungen nicht erschließen.

Den ersten Lehnshof findet Toubert 1052 bezeugt (S. 1285; RF. doc. 829). In der fraglichen Quelle heißt es, daß drei Männer sich vor dem Abt und den Mönchen von Farfa sowie vor anderen *boni homines circumstantes* verpflichteten, dem Abt bei Veräußerung ihres Anteils an einem Kastell ein Vorkaufsrecht zu gewähren. Warum das eine „cour féodale“ bzw. eine „cour seigneuriale au sens strict“ sein soll, wird leider nicht erläutert.

9. Als dritte und letzte Untergruppe der „structures publiques“ wird das Gerichtswesen vorgestellt (S. 1191 ff.). Es geht dabei um die Organisationsformen der Gerichtsbarkeit und vor allem um Besitzstreitigkeiten, soweit sie vor den Gerichten ausgetragen wurden. Ausgangspunkt sind die römischen Verhältnisse. Hier wie auch in der weiteren Darstellung konnte Toubert sich auf die Arbeiten Louis Halphens und Theodor Hirschfelds stützen, doch will er im Gegensatz zu ihnen die gesellschaftlichen Faktoren, welche auf die Justiz eingewirkt haben, in die Betrachtung einbeziehen.

Abweichend von der älteren Forschung nimmt er an, daß die Bestimmungen der Constitutio Romana von 824 über die *missi* folgenlos geblieben seien⁷⁹). Offenbar läßt er sich dabei von der Vorstellung leiten, daß die *missi* zufolge der Constitutio „contrôleurs permanents“ der römischen Justiz hatten sein sollen⁸⁰); und da sich *missi* im Rom des 9. Jahrhunderts nur gelegentlich, nicht aber in Dauerstellung nachweisen lassen, schließt er, die Constitutio sei in diesem Punkt toter Buchstabe geblieben. Muß man aber die Missatsbestimmung so eng auslegen? *Volumus ut missi constituentur de parte domni apostolici et nostra, qui annuatim nobis renuntiare valeant, qualiter etc.* – von einem ständigen Aufenthalt in Rom ist da nicht die Rede. Die Pflicht zur Berichterstattung am Kaiserhof zwang die *missi* ohnehin, Rom von Zeit zu Zeit den Rücken zu kehren. Insofern mag von vornherein mehr an ein Kommen und Gehen der *missi* als an eine Dauerstellung am Tiber gedacht sein. Unter dieser Voraussetzung läßt sich jedenfalls vermuten,

⁷⁹) Toubert S. 1196f.; MGH Capit. 1, 323 Nr. 161 c. 4.

⁸⁰) Schon V. Krause, Geschichte des Institutes der *missi dominici*, MIÖG 11 (1890) S. 238–242, dürfte den Gegensatz von *missus directus* und *missus constitutus* überbetont haben.

daß die verschiedenen *missi* in Rom, von denen wir im weiteren Verlauf des 9. Jahrhunderts hören, im Geist oder sogar nach dem Buchstaben der *Constitutio* tätig gewesen sind.

Das scheint auch der *Libellus de imperatoria potestate* zu bezeugen, demzufolge das Institut der *missi* erst nach dem Tode Ludwigs II. aus Rom verschwunden sein soll⁸¹). Toubert verwirft dieses Zeugnis, weil er darin nur „ideologische Spinnereien“ sieht (S. 1197, 1200 Anm. 1). Der Autor des *Libellus* macht jedoch sehr konkrete historische Angaben über die Zeit Ludwigs II., und man müßte sie vor allem dann ernst nehmen, wenn er zwischen 877 und 881 geschrieben haben sollte, wie Carlrichard Brühl und in seinem Gefolge Toubert annehmen⁸²). Der Schlußsatz des *Libellus* macht dagegen eine spätere Abfassungszeit so gut wie sicher: *ab illo autem die honorificas consuetudines regiae dignitatis nemo imperatorum, nemo regum acquisivit; quia aut virtus defuit aut scientia pro multis regni contentionibus et assiduis divisionibus*⁸³). Hier wird vorausgesetzt, daß seit dem Tod Karls des Kahlen (*ab illo autem die*) mehrere Kaiser oder Könige geherrscht haben. Danach ist eine Datierung vor dem Ende des 9. Jahrhunderts kaum möglich; und ebenso dürften „die vielen Kämpfe um die Herrschaft und die ständigen Teilungen“ auf die Zeit nach dem Sturz Karls des Dicken zu beziehen sein, nicht aber auf die Nachfolgeregelung im Westreich Karls des Kahlen, von welcher Italien ja gar nicht berührt wurde. Demgegenüber ist es gleichgültig, daß die „Kaiserkrönung Karls III. . . . nicht erwähnt wird“. Wer aus dem Fehlen dieser Nachricht Schlüsse zieht, bedient sich eines unzulänglichen *argumentum e silentio*: es war nicht die Absicht des Autors, die Verfallszeit in ihren Einzelheiten darzustellen, sondern es genügte ihm, den Verfall als solchen zu konstatieren. Der *Libellus* ist also am ehesten in der Zeit um 900 anzusetzen⁸⁴). Das mindert seinen Wert vielleicht ein bißchen, doch ist selbst unter dieser Voraussetzung zu bedenken, daß der Anonymus von der Zeit Ludwigs II. nicht schlechte Kenntnisse gehabt hat. Seine Nachrichten

⁸¹) ed. Zucchetti, *Il Chronicon di Benedetto* S. 200.

⁸²) C. Brühl, *Fodrum, gistum, servitium regis* 1 (1968) S. 423 Anm. 359; Toubert a.a.O.

⁸³) ed. Zucchetti S. 209f.

⁸⁴) In diesem Sinn H. Löwe/Wattenbach-Levison, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger* 4 (1963) S. 425.

über die kaiserlichen *missi* sollten daher nicht ohne weiteres verworfen werden, zumal da es direkte Gegenbeweise nicht gibt⁸⁵).

Während der ottonisch-salischen Periode schätzt Toubert den kaiserlichen Einfluß in der Stadt Rom nicht sehr viel höher ein als während der Karolingerzeit. Gewiß haben die deutschen Herrscher Gericht gehalten, wenn sie dort waren, also namentlich im Zusammenhang mit den Krönungen. Aber abgesehen von diesen seltenen Gelegenheiten haben sie kaum in das Räderwerk des römischen Prozesses eingegriffen⁸⁶).

Der stadtrömischen Jurisprudenz des 10. und 11. Jahrhunderts billigt Toubert ein relativ hohes Niveau zu, weil die juristische Literatur des frühen Mittelalters und der Zeit vor Irnerius in Latium nicht gänzlich unbekannt geblieben sei und weil aus diesen *libri iudiciales* gelegentlich in den Gerichtsurkunden zitiert werde. Toubert übernimmt hier die Ergebnisse der Forschungen von Francesco Calasso und Giovanni Santini⁸⁷). Allerdings hätte es S. 1232 nicht heißen dürfen, das sogenannte Tübinger Rechtsbuch (das frühestens im 11. Jahrhundert entstanden ist) sei bereits 998 in einem römischen *placitum* zitiert worden. In diesem lesen wir nämlich Folgendes: *Et dixit iudicibus Romanis: „Vos dicite, quot testimonia debent esse secundum vestram legem“. Illi autem responderunt: „Tres idonei testes“. Et allata sunt tria testimonia in conspectu iudicum etc.*⁸⁸). Santini hat damit einen Passus aus dem Tübinger Rechtsbuch verglichen: *Unius testimonium legibus et canonibus improbat; duo vel tres idonei testes ad omnia probanda negotia sufficiunt*⁸⁹). Eine gewisse Übereinstimmung in der Sache ist nicht zu verkennen. Doch in der Formulierung ist wenig Gemeinsames. Daraus läßt sich nur schließen, daß das Tübinger Buch auf einer älteren Rechtspraxis oder Rechtsliteratur fußt, die auch in dem

⁸⁵) Anders Toubert S. 1200 Anm. 1.

⁸⁶) Der Erzbischof Gerbert von Tours, den Toubert S. 1205 als kaiserlichen Beauftragten in Rom vermutet, ist in Wirklichkeit Bischof Geribert von Tortona: Zimmermann, Papstregesten S. 246 Nr. 611.

⁸⁷) F. Calasso, *Medio evo del diritto* (1970); G. Santini, *Ricerche sulle „Exceptiones Legum Romanarum“*, *Seminario giuridico dell'Università di Bologna* 53 (1969).

⁸⁸) RF. doc. 426.

⁸⁹) c. 49, ed. C. G. Mor, *Scritti giuridici preirneriani* 1 (1935) S. 175; Santini S. 66.

placitum durchscheint. Was Santini des weiteren beigebracht hat, ist noch viel dürftiger. Das Johannes-Zitat (14,6), das sowohl in dem *placitum* als auch in dem Tübinger Rechtsbuch auftaucht, stammt vermutlich aus der kanonistischen Tradition und besagt nicht das mindeste für einen Zusammenhang der beiden Quellen⁹⁰). Und was für einen Sinn hat es, die Äußerung eines Beklagten in einem *placitum* von 994: *Domini, istam compositionem non habeo, unde faciam*, neben einen „Tübinger“ Text zu stellen, in dem von dem Angeklagten gesagt wird: *unde estimationem solvat, non habuerit*⁹¹)? Mit solchen Zitaten läßt sich nichts anfangen und ein tieferer Einblick in die römische Rechtskultur um die Jahrtausendwende nicht gewinnen.

Interessanter sind „die Geschieke der öffentlichen Gerichtsbarkeit in der Sabina“ (S. 1257 ff.). In der karolingischen Zeit können wir noch die *placita* der kaiserlichen *missi*, der Herzoge von Spoleto und ihrer Beauftragten unterscheiden. Im 10. und 11. Jahrhundert verengen sich dann die Einzugsbereiche der Justiz; die großen Gerichtsversammlungen unter dem Vorsitz des Grafen oder sonst eines kaiserlichen Beauftragten werden – vermutlich mehr schlecht als recht – ersetzt durch die *placita* in den einzelnen Burgbezirken. Die Originalität der Sabina soll es freilich ausmachen, daß diese Aneignung der Gerichtsbarkeit durch die Kastellherren erst im 11. Jahrhundert vollzogen wird, während noch in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts die Gerichtsbarkeit der ottonischen *missi* hier ein regelrechtes Monopol besessen habe (S. 1272). Nun ist nicht zu leugnen, daß sich im letzten Drittel des Jahrhunderts die Herrschaft der Ottonen auch in Mittelitalien fühlbar machte und daß die Kaiser bzw. ihre *missi* häufiger in die Rechtsprechung eingriffen. Aber sollten darum die lokalen Gewalten sich dieser gänzlich enthalten haben? Besaßen z. B. Farfa und Subiaco⁹²) nicht alte Immunitätsprivilegien, die den Abteien die Mög-

⁹⁰) Santini S. 47f.; Mor, Scritti 1, 221f. c. 123; G. B. Ladner, Two Gregorian Letters on the Sources and Nature of Gregory VII's Reform Ideology, *Studi Gregoriani* 5 (1956) S. 225–242; J. Gilchrist, The Reception of Gregory VII into the Canon Law (1073–1141), *ZRG Kan.* 59 (1973) S. 61f.

⁹¹) Santini S. 66; Mor, Scritti 1, 154f. c. 19; RF. doc. 442.

⁹²) Während die karolingischen und späteren Herrscherdiplome für Farfa eindeutig sind, wird in DO I 336 wenigstens das Kastell Subiaco *cum constricto et placito* verliehen; vgl. ferner die Privilegien Benedikts VI. (?) und Gregors V.

lichkeit gaben, in ihrem Herrschaftsbereich selber die Gerichtsbarkeit auszuüben? Es ist wenig wahrscheinlich, daß auf dieser Ebene nicht mehr Recht gesprochen wurde, nur weil die kaiserlichen Boten des öfteren die Funktion übernahmen.

Auch die *incastellamento*-Urkunden und ähnliche Verträge sprechen eine beredte Sprache. Als der Abt von Sant' Andrea in Selci 977/8 dem Crescentius de Theodora ein Kastell bei Velletri überließ, geschah das unter folgenden Bedingungen: *abbas vel successores eius habebunt per tempora consules vel vicecomes, qui mittent bandum supra predictis rebus . . . et quicumque de habitatoribus predicti castri vult querimoniam ponere contra aliquem de casis et terris . . . in curia predictae ecclesie faciat iustitiam vel recipiat; . . . bandum sanguinis et forfacture et offensionis strate et prohibitiones litium . . . predictus Crescentius filii et nepotes eius . . . possidere uti frui debent*⁹³). Grob gesagt: der Abt behielt die Zivilgerichtsbarkeit, Crescentius erhielt die Kriminalgerichtsbarkeit. Bei einem anderen Kastellvertrag von 967 wurde dem Burgherrn die Hälfte der Einkünfte *de placito et de districto* überlassen⁹⁴). Und gegenüber diesen normativen Texten mangelt es im Regestum Farfense nicht an Gerichtsentscheidungen, die im Auftrag eines *vicecomes* oder auch ohne dessen Erwähnung von einfachen *iudices* getroffen wurden⁹⁵).

Die Umwandlung der „öffentlichen“ Gerichtsbarkeit in die „privatisierte“ des Burgbezirks soll laut Toubert (S. 1311) noch die Folge gehabt haben, daß unter dem herrschaftlichen Druck die Rechtsentscheidungen zuungunsten der sozial Schwächeren, vor allem zuungunsten der Frauen, ausfielen. Er zitiert als „typischen Fall“ lediglich eine Urkunde aus der Zeit Papst Silvesters II. (!), in der einem *scriptum tertii generis* die Gültigkeit abgesprochen wird. Ich kann einen wesentlichen Unterschied etwa zu dem fast gleichzeitigen Urteil des kaiserlichen *missus* Rupertus von 998, durch das ein gewisser Leo zur *refutatio* gezwungen wird, nicht feststellen⁹⁶).

für Subiaco von 973 und 997, also aus der Zeit des angeblichen ottonischen „Monopols“: Zimmermann, Papstregesten S. 208, 319f., Nr. 518, 800.

⁹³) ed. Morghen, in: Federici, Statuti S. 7–9.

⁹⁴) Allodi/Levi S. 242–244 doc. 201.

⁹⁵) RF. doc. 401 (von 988 bzw. 983/4); doc. 411 (von 994); doc. 432f. (von 999) usw.

⁹⁶) RF. doc. 416, 434.

In einem letzten Abschnitt will Toubert den „Wiederaufbau der öffentlichen Gerichtsbarkeit“ in den Jahren von 1050 bis 1200 darstellen. Über die Entwicklung in Rom berichtet er im wesentlichen im Anschluß an die Forschungen von Hirschfeld, Halphen und anderen. Außerhalb von Rom sieht er etwas Neues in dem Gerichtswesen der päpstlichen *castra specialia* (S. 1331 ff.); und zwar sei hier die „privatisierte“ Rechtsprechung der Lehensbarone oder Allodialigentümer wieder „öffentlich“ geworden, an die Stelle ortsangesessener *iudices* seien päpstliche *nuntii* getreten. Leider weiß man über die Tätigkeit der letzteren – und auch sonst über die Gerichtsbarkeit in jenen *castra specialia* – herzlich wenig. Es dürfte kaum einen großen Unterschied ausgemacht haben, daß dort der Papst und nicht ein anderer Grundherr den Richter einsetzte. Wichtiger wäre es schon gewesen, wenn die Möglichkeit der Appellation bestanden hätte, und noch wichtiger, wenn es übergeordnete Gerichtshöfe auf der Ebene der Grafschaft oder des Rektorats gegeben hätte. Aber das scheinen Fortschritte zu sein, die erst das 13. Jahrhundert brachte.

10. Nach diesem Überblick, der der imponierenden Materialfülle des Toubertschen Werks gewiß nicht gerecht werden konnte, sondern bloß diejenigen Punkte berührte, an denen sich die Diskussion weiterführen ließ, sei zum Schluß die Frage gestellt, wo das Buch innerhalb der Entwicklung der modernen Geschichtswissenschaft seinen Platz findet. Wie inzwischen deutlich geworden sein dürfte, handelt es sich um ein Stück Strukturgeschichte, vergleichbar einer Reihe von ähnlichen Studien, die in den letzten Jahren und Jahrzehnten vornehmlich von französischen Gelehrten geschrieben worden sind: man denke an Dubys „Mâconnais“ oder an Fossiers „Picardie“. Nun muß die strukturgeschichtliche Betrachtungsweise, will sie mehr leisten als die herkömmliche Historie, drei Forderungen genügen. Sie muß erstens die Gesellschaft als eine in sich zusammenhängende Struktur begreifen, als ein Ganzes, dessen Teile funktional aufeinander abgestimmt sind. Sie muß zweitens – ein scheinbarer Widerspruch zum eben Gesagten – die Gegensätze, die Momente eines potentiellen Ungleichgewichts innerhalb jener Struktur aufweisen und daraus den Übergang zu neuen gesellschaftlichen Formen erklären. Und sie muß drittens in der Lage sein, die Ereignisgeschichte in die Strukturgeschichte einzubetten: erst dann wird jene aus dieser ihre volle Bedeutung gewinnen.

Versagt die strukturgeschichtliche Betrachtungsweise vor den drei Forderungen, so zerfällt sie bestenfalls in solide Einzeluntersuchungen aus den traditionellen Gebieten der Verfassungs-, der Wirtschafts- und der Sozialgeschichte.

Auf dem Weg zu dem Idealprogramm einer Strukturgeschichte stellt das Toubertsche Buch eine bedeutsame Etappe dar. Zweifellos hat der Verfasser es angestrebt, die verschiedenen Lebensbereiche (Strukturen) in einen inneren Zusammenhang zu bringen. Aber ist ihm das immer gelungen? Es wurde schon angemerkt, daß seine Ausführungen über die natürlichen Voraussetzungen der Geschichte des Kirchenstaats mit dieser selbst nur locker verknüpft sind⁹⁷⁾. Historie und historische Geographie scheinen hier noch nicht zu einer echten Einheit verschmolzen zu sein, so daß man sich an jene hübsche Bemerkung erinnert fühlt, mit der Fernand Braudel die ältere französische Geschichtswissenschaft charakterisiert hat: „ces traditionnelles introductions géographiques à l'histoire, inutilement placées au seuil de tant de livres, avec leurs paysages minéraux, leurs labours et leurs fleurs qu'on montre rapidement et dont ensuite il n'est plus jamais question, comme si les fleurs ne revenaient pas avec chaque printemps, comme si les troupeaux s'arrêtaient dans leurs déplacements, comme si les navires n'avaient pas à voguer sur une mer réelle, qui change avec les saisons . . .“

Auch das Kapitel über die Familie ist nicht so glücklich in eine umfassende Konzeption integriert, wie man es sich wünschte. In einem größeren historischen Zusammenhang ist die Behandlung der Kleingruppen allein dann gerechtfertigt, wenn daraus Einsichten in die Struktur des gesellschaftlichen Ganzen entspringen. Aber wird das von Toubert geleistet? Was er über die Brüdergemeinschaft, über Namensgebung und Eherecht mitteilt, bleibt letztlich isolierte Erkenntnis. Wenigstens bedarf man ihrer nicht, um die folgenden Kapitel zu verstehen.

Das gilt bis zu einem gewissen Grad ebenfalls für die „Structures d'échanges“ oder, etwas enger gefaßt, für die Geldgeschichte. Weder die sonstige Wirtschaftsgeschichte noch die politische Geschichte zieht daraus einen wesentlichen Nutzen. Dabei dürfte es einige Punkte ge-

⁹⁷⁾ o. S. 2f.

ben (wie z.B. das Söldnerwesen), wo man aus der Geldentwicklung Konsequenzen ziehen könnte⁹⁸). Weitere Forschungen wären hier noch angebracht.

Am ehesten gelingt es Toubert, die verschiedenen Bereiche zueinander in Beziehung zu setzen, wenn er, vom *incastellamento* ausgehend, das neue System der Kastellpfarreien oder die Aufsplitterung der Gerichtsbarkeit und der politischen Gewalt erklärt. An dem ersten Beispiel wird man allerdings kritisieren müssen, daß damit die Kirche ihren eigentlichen Platz in der Struktur der Gesellschaft noch nicht gefunden hat. Grundsätzlich kommt der Kirche eine doppelte Bedeutung zu: erstens schafft und verbreitet sie Ideologie, die bestimmten gesellschaftlichen Interessen entspricht; zweitens ist sie Inhaberin von Hoheitsrechten und übt dadurch eine Herrschaft *sui generis* aus bzw. bringt damit in die Politik ein Moment, welches mit weltlicher Herrschaft nicht einfach gleichzusetzen ist. Fragen wir nun nach der Kirche im Kirchenstaat, so bietet die erste Komponente wenig Originelles. Latium ist nicht die Heimat der Kirchenreform gewesen – zumindest gilt das, wenn wir den schwierigen Fall Rom einmal ausklammern. Die großen Streitfragen der Zeit wie Simonie, Zölibat, *vita communis*, laikales Eigenkirchenrecht oder Klosterexemption sind in die Sabina und die Campagna importiert worden. Wer ihren Ursprüngen nachforschen will, muß sie außerhalb des Kirchenstaats suchen und dann den Weg angeben, den die Ideen über die Reformkurie (oder Montecassino) ins Land gefunden haben.

Die zweite Komponente, die Herrschaftsbildung, präsentiert sich im Kirchenstaat in einer Zuspitzung wie sonst nirgends in der christlichen Welt. Obschon der Papst zeitweilig auf die Stufe eines Reichsbischofs abzusinken drohte, ist in Rom der Grundsatz der geistlichen und weltlichen Autonomie während des hohen Mittelalters nie vergessen worden. Daher konnten hier von kirchlicher Seite Menschen und Mittel eingesetzt werden, wie es einem gewöhnlichen Bischof in seinem Territorium nicht möglich war. Das alles gehört zum Problemkreis päpstlicher Politik und Verwaltung, einem Gebiet, das von Toubert nur summarisch abgehandelt wird, weil sonst wohl sein Buch ins Uferlose gewachsen wäre.

⁹⁸) o. S. 32f.

Auf einer anderen, unteren Ebene übte die Kirche in ihren Grundherrschaften weltliche Macht aus. Am wichtigsten waren in dieser Beziehung die Abteien Farfa und Subiaco. Es ist bekannt, daß sie, zumal in der kritischen Zeit des Investiturstreits, keineswegs treue Stützen des Papsttums gewesen sind. Die Kirche stellte also nicht eine geschlossene Einheit dar, sondern war durch tiefe Gegensätze zerspalten, – Gegensätze, die vielleicht weniger den Antagonismus von Bischof und Kloster widerspiegeln, sondern eher aus der Verwurzelung in der Landschaft und aus alter kaiserlicher Tradition zu erklären sind. Daß Farfa nicht wie Montecassino die Hochburg der Gregorianer war, müßte auch in einer strukturgeschichtlichen Perspektive dargestellt werden; erst dann würde die Kirche nicht als isoliertes Phänomen, sondern als Teil eines größeren Ganzen erscheinen.

Die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Schichten der gesellschaftlichen Struktur sind offenbar noch nicht so weit erforscht, daß wir aus ihnen die Geschichte des Kirchenstaats wirklich verständlich machen können. Das mag nicht zuletzt daran liegen, daß bisher vor allem Abhängigkeiten oder Bedingungen aufgezeigt worden sind, weniger dagegen das dynamische Element in der Geschichte, die Entwicklung, die Veränderung. Wo es darum geht, den Übergang zu neuen Verhältnissen begreiflich zu machen, zitiert Toubert die Bevölkerungsvermehrung. Das ist – zugespitzt ausgedrückt – sein deus ex machina, der die eigentliche Bewegung in der Geschichte verursacht haben soll. Nun kann man zwar annehmen, daß die Bevölkerung in der Zeit vom 9. bis zum 12. und 13. Jahrhundert gewachsen ist, aber im einzelnen ist dieses Wachstum nur schwer zu belegen. Jedenfalls läßt sich nicht erweisen, daß es die Hauptursache der historischen Ereignisse gewesen sei. Das *incastellamento* dürfte kaum eine Frucht der Bevölkerungsexplosion gewesen sein. In seinen Anfängen war es in erster Linie wohl eine Umsiedlungs-, nicht eine Rodungsaktion, denn die vorausgegangenen 50 oder gar 100 Jahre Sarazenen- und Ungarnnot werden die Menschen eher dezimiert als vermehrt haben. Wenn es bloß um die Gewinnung von Neuland gegangen wäre, hätte man zudem die alte Siedelweise beibehalten können. Über die wahren Ursachen des *incastellamento*, soweit sie der Historiker heute erkennen kann, ist oben bereits gesprochen worden⁹⁹⁾.

⁹⁹⁾ o. S. 4ff.

Die weitere Entwicklung des Kirchenstaats ist bestimmt worden durch die deutschen Eingriffe und das Reformpapsttum. Der Sozialgeschichtler mag geneigt sein, beides als Oberflächenphänomene abzutun, welche die Tiefenschicht historischen Lebens allenfalls berühren, aber nicht wesentlich bestimmen. Diese Auffassung wäre freilich ein Irrtum. Denn die Überwindung des „feudalen“ Zerfalls, die mühseligen Ansätze zur Staatwerdung erhalten im Kirchenstaat ein eigenartiges Gepräge. Gewiß erklärt sich vieles aus der ökonomischen Rückständigkeit und aus der Schwäche der kommunalen Bewegung, die durch jene bedingt war. Aber auf ihre Weise haben die Päpste, die sich von stadtrömischen Einflüssen freizuhalten versuchten, und die deutschen Herrscher nicht weniger auf die Entwicklung eingewirkt. Will man nun Päpste und Kaiser in die Strukturgeschichte einführen, so zeigt sich, daß hierfür der Rahmen der historischen Landschaft Latium zu eng ist. Da die Kirchenreformer in ihrer großen Mehrheit aus dem Norden gekommen sind, müßte man in ihren Herkunftsländern die Strukturen aufdecken, aus denen heraus ihr Denken und Handeln zu verstehen wären. Und ebenso ist die deutsche Italienpolitik nicht allein von den italienischen, sondern mehr noch von den deutschen Gegebenheiten her zu beurteilen. Dabei stößt man, im einen wie im anderen Fall, auf verursachende Faktoren, die mit dem Bevölkerungswachstum wiederum nichts zu tun haben.

Wer auf eine einseitig verengte Sozialgeschichte fixiert ist, wird die treibenden Kräfte in der Geschichte nur unvollkommen erfassen, und er wird ebensowenig der Ereignisgeschichte gerecht werden können. Es ist begreiflich und bis zu einem gewissen Grade verzeihlich, daß Toubert an ihr nur wenig interessiert ist und ziemlich gleichgültig gegenüber Machtfragen und konkreten Konflikten bleibt. Die kirchlichen Strukturen beschreibt er, ohne sich um den wesentlichen Gegensatz zwischen Farfa und Rom zu kümmern; vom Lehnswesen spricht er, ohne uns mitzuteilen, was es für den Staatsaufbau bedeutet hat; wenn wir von vereinzelt Bemerkungen absehen, sind ihm Heerwesen und Kriegführung, der ganze Mechanismus der Gewalt, anscheinend keine Gegenstände, die der neuen historischen Forschung würdig sind. Es liegt in der Konsequenz dieser Auffassung, daß Roms wichtigste Gegenspieler als gesellschaftliche Gruppe überhaupt nicht in den Blick geraten: denn der Landadel – vom kleinen Vasallen bis

hin zu den Colonna, den Tuskulanern, den Grafen von Galeria oder den Herren von Poli – ist jenseits von Zufallserwähnungen in dem Touchertschen Buch nicht existent. Kann man aber die Geschichte des Kirchenstaats schreiben, ohne zu erklären, auf welche Widerstände die Päpste in der Sabina und in der Campagna stießen und warum sie eroberte Burgen und gewonnenes Land dann doch immer wieder den örtlichen Machthabern überlassen mußten? An dieser Frage wird offenbar, wie weit wir noch von einer Strukturgeschichte entfernt sind, in der alte und neue Ansätze zu einer Synthese vereinigt sind.

ANHANG

Die Fürsten Landolf I. und Atenolf II. von Capua überlassen einer Gruppe von Siedlern aus Sora Land bei Bantra am Garigliano; die Siedler sind dafür nur zu Treue und Heerdienst verpflichtet.

Januar 918

Hs.: Montecassino, Archiv, Caps. 129, fasc. 1, nr. 1 (Kopie [?] saec. X/XI; Spuren eines aufgedruckten Siegels unten rechts; es fehlen Monogramm und Schreibervermerk).

vgl. o. S. 13; H. Hoffmann, Die älteren Abtlisten von Montecassino, in: QFIAB. 47 (1967) S. 271 Anm. 168.

Nos Landolfus et Atenolfus divina ordinante providentia Langobardorum gentis principes concedimus vobis Adelperto, et Leones Godeprandi, et Petri magistro et Roccium, Adalgardi et Petri et Femosu et Fusco qui fuistis de Sora¹⁾ et modo venistis ad habitandum in terra dominationis nostre seu et illis qui ibi vobiscum ad habitandum venire voluerint id est omnia fundatum quod pertinuit sacro nostro palatio loco qui nominatur Bantra²⁾ et quomodo ab una parte decurrit flubiu Gariliano³⁾ et abinde qualiter badit per aqua de Bantra⁴⁾ et inde transientem et badit circa terra monasterii sancti Benedicti⁵⁾ usque in bia que benit a pontem fracto. de secunda

¹⁾ Sora, prov. Frosinone.

²⁾ Rocca d'Evandro, prov. Caserta.

³⁾ F. Garigliano.

⁴⁾ F. Peccia, linker Nebenfluß des Garigliano.

⁵⁾ Montecassino bzw. der Herrschaftsbereich des Klosters, die später sog. Terra s. Benedicti.

parte eadem strata et abindem qualiter badit in ipso eczabado a tessano et inde qualiter badit illo cum pressecto et inde ascendentem in vertice montis de Camino⁶⁾ pertinentiam de Bantra et de tertia partem vertice de montis de Camino et recte badit in ipsa Formella⁷⁾ et recte pergit in ipso montem Peczuto et qualiter badit et rectum in isum pesclum qui nominatur Arcta et inde qualiter badit in ipsa forcellam de monti; de quartam parte per ipsa forcella et pergit in ipsa forcellam de colle qui nominatur Colle longum et inde qualiter badit per ipsa riagine qui per tempus aqua decurrit qui eis propinquiat (?) ecclesie antiquam et qualiter badit per ipsum riscellum et mittit in ipsum albiu flubio Garilianum. Infra has predictae vero finis concedimus vobis omnis terras at dabendi et possidendi et benumdandi uni alteri infra eadem loco qualiter boluerit taliterque concedimus vobis pernominati et vestri heredibus fidelibus nostris ut atmodo et deinceps nullum serbitium partes nostre publice^{a)} facere seu persolbere debeatis excepto publicam ostem. Ita tamen ut amodo et semper nos^{b)} vestrisque heredibus quandiu nobis nostrorumque filiorum verum fidelitatem exhibetis. firmiter hac securitatem habeatis adque possideatis. et ex publico serbitio liberis absolutis maneatis sicut superius legitur. ita ut a nullis ex nostris comitibus castaldeis et iudicibus vel sculdais aut cuiuscumque persone hominis sei publicam aliquam vobis inde inferiatur molestia vel inquietudinem set ea omnia qualiter vobis superius concedimus firmiter habeatis adque possideatis ex solutis maneatis quandiu vos vestrisque heredibus nobis nostrorumque filiorum exhibebitis fidelitatem nemine vobis exinde in aliquam contraria interente.

Anno octavo decimo principatus nostri mense Ianuario indictione sexta.

RIASSUNTO

Alcune considerazioni sulla struttura dello Stato della Chiesa con riferimento alle tesi avanzate da Pierre Toubert nel suo libro "Les structures du Latium médiéval".

^{a)} so *Hs.* (*wohl statt publice*).

^{b)} so *Hs.* (*statt vos*).

⁶⁾ M. Camino sūdöstl. Camino, com. Rocca d'Evandro.

⁷⁾ Formella sūd. Camino.

AVVISO IMPORTANTE

I Signori Autori ed Editori di opere storiche italiane sono pregati di inviare all'Istituto Storico Germanico, 00165 Roma, via Aurelia Antica 391, una copia delle loro opere per una breve recensione o un annuncio in questo periodico. Tale preghiera si riferisce soltanto ad opere che trattino problemi dal sec. V al XX e che abbiano valore strettamente scientifico.

Die Bände 1-33 der „Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken“ sind als Nachdruck zu beziehen von der Firma: Bottega d'Erasmus, Via Gaudenzio Ferrari 9, 10124 Torino/Italien.

Ab Band 34 sind alle Bände lieferbar und zur Fortsetzung zu beziehen von: Max Niemeyer Verlag, Postfach 2140, D-7400 Tübingen.

La ristampa dei volumi da 1 a 33 di „Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken“ è in vendita presso la Bottega d'Erasmus, Via Gaudenzio Ferrari 9, 10124 Torino.

I volumi successivi sono disponibili presso Max Niemeyer Verlag, Postfach 2140, D-7400 Tübingen/Germania.

Reprints of volumes 1 to 33 of „Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken“ are on sale at Bottega d'Erasmus, Via Gaudenzio Ferrari 9, 10124 Torino/Italy.

The following volumes are available from Max Niemeyer Verlag, Postfach 2140, D-7400 Tübingen/Germany.